



N i e d e r s c h r i f t
über die 72. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
am 18. Januar 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7621](#)

Anhörung

- *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens*..... 7
- *Deutscher Mieterbund Niedersachsen Bremen e. V.*..... 7
- *Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Studentenwerke (ARGE)*..... 9
- *Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V.*..... 9
- *vdw - Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V.*..... 10
- *BFW Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Niedersachsen/Bremen e. V.*..... 13
- *Haus & Grund Niedersachsen e. V.*..... 14

2. Keine Nachvollziehbarkeit bei Standortauswahl für atomares Logistikzentrum. Verfahren muss neu gestartet werden: Kriterien offenlegen - Abwägungsprozesse transparent machen - Dialog von Anfang an!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6682](#)

- Unterrichtung durch die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH und die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)*..... 15
- Aussprache* 21
- Verfahrensfragen*..... 32

3. a) **Niedersachsen mit einem effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6391](#)

b) **Niedersachsen mit einem nachhaltigen und effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen - Vorsorge für die Auswirkungen des Klimawandels treffen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6971](#)

Fortsetzung der Beratung 33

Beschlüsse 33

4. **Für den Schutz von Klima, Umwelt und Gesundheit: Erdöl und Erdgas in der Erde lassen, Förderende einleiten, unnötige Kosten verhindern!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7723](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung 35

Aussprache..... 37

5. a) **Entwurf eines Gesetzes zum Verbot von Erdgas- und Erdölbohrungen im niedersächsischen Wattenmeer**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4824](#)

b) **Einmaliges Ökosystem schützen: Förderung von Öl und Gas im niedersächsischen Wattenmeer beenden**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4823](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung 41

Aussprache..... 41

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Alptekin Kirci (i. V. d. Abg. Marcus Bosse) (SPD) (per Videokonferenztechnik)
3. Abg. Axel Brammer (SPD) (per Videokonferenztechnik)
4. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik)
5. Abg. Dörte Liebethuth (i. V. d. Abg. Stefan Klein) (SPD) (per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Volker Senftleben (SPD) (per Videokonferenztechnik)
8. Abg. Martin Bäumer (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (zeitw. vertr. d. Abg. Uwe Schünemann, per Videokonferenztechnik) (CDU)
10. Abg. Laura Hopmann (CDU)
11. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmäddeke (CDU)
13. Abg. Imke Byl (zeitw. vertr. d. Abg. Miriam Staudte) (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik)
14. Abg. Hermann Grupe (i. V. d. Abg. Horst Kortlang) (FDP) (per Videokonferenztechnik)

Als Zuhörer: Abg. Björn Försterling (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentarier Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 11.10 Uhr, 11.18 Uhr bis 12.52 Uhr, 14.00 Uhr bis 15.36 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 71. Sitzung.

Energiedialog mit IHKN

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) berichtete, wie im Jahr 2020 solle auch dieses Jahr der Energiedialog mit der niedersächsischen Industrie als Onlineveranstaltung stattfinden. Dafür sei der Vormittag des 10. Mai 2021 vorgesehen.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7621](#)

direkt überwiesen am 09.10.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Zuletzt behandelt: 69. Sitzung am 02.11.2020

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7

Anwesend:

- **Dirk-Ulrich Mende**, Geschäftsführer NST
- **Dr. Fabio Ruske**, Referatsleiter NST (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- **Dr. Joachim Schwind**, Geschäftsführer NLT (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- **Gregor Janböcke**, Region Hannover
- **Maren Lücke**, Referentin NSGB

Dirk-Ulrich Mende (NST) stellte die Stellungnahme in ihren Grundzügen vor; insoweit wird auf **Vorlage 7** verwiesen. Er stellte die Kritik an § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs voran und plädierte diesbezüglich für eine Einvernehmensregelung mit den Kommunen.

Maren Lücke (NSGB) ergänzte, vereinbarungsgemäß werde es noch Untersuchungen zur Kostenerstattung für die Kommunen geben. Einige Punkte des Gesetzesentwurfs zur Konnexität liefen den Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände im Hinblick auf die Konnexität zuwider. Außerdem entsprächen einige der getätigten Annahmen nicht der Praxis.

Gregor Janböcke (Reg. H) kam auf § 6 Abs. 3 zu sprechen und betonte, die Einbindung der Bauortgemeinde sei von großer Wichtigkeit, um die vorhandenen Flächen entsprechend der Bedarfe - die anhand der bisherigen Zielgruppe des

NWoFG ermittelt würden - zu nutzen, damit die erhebliche Lücke zwischen Bedarf und Bestand so weit wie möglich geschlossen werden könne.

Ohne Mitgestaltungsrecht bei der Wohnungsbelegung könne die Bauortgemeinde ihrem Versorgungsauftrag, der sich bisher ausschließlich an Personen mit Wohnberechtigungsschein (WBS) gerichtet habe, nicht gerecht werden.

Der Bestand der belegungsgebundenen Wohnungen schwinde seit Jahren, woraus sich ein Nachholbedarf ergebe, der kaum vollständig zu decken sei, während die Anzahl der Wohnungssuchenden weiter zunehme.

Die Überwachung, welche stattfinden müsse, wenn es Ausnahmeregelungen bei den Zielgruppen gebe, sei bedenklich. Im Gesetzentwurf sei keine Erweiterung des § 14 vorgesehen, sodass Verstöße gegen eine zweckmäßige Belegung in Ausnahmesituationen nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden könnten. Hier werde eine Nachbesserung empfohlen. Zudem bedürfe es zumindest eines überprüfbaren Nachweises der Zugehörigkeit zu einer Ausnahmezielgruppe.

In Bezug auf § 8 Abs. 8 habe Herr Mende bereits betont, einerseits könne bei Belegungen in Ausnahmefällen auf einen WBS verzichtet werden, andererseits sei eine starke Verschärfung der Regeln für die Erteilung eines solchen vorgesehen. Die Erweiterung des Antragsverfahrens für einen WBS um eine Vermögensprüfung ginge mit einem hohen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand für die Gemeinden einher. Hier seien weitere klarstellende Regelungen nötig.

Nachfragen ergaben sich nicht.

Deutscher Mieterbund Niedersachsen Bremen e. V.

Anwesend:

Reinold von Thadden, Justiziar

Reinold von Thadden: Lassen Sie mich eingangs sagen, dass wir uns in vielen Punkten der Stellungnahme des vdW anschließen können. Wir begrüßen, dass nun auch Wohnquartiere in die Förderung aufgenommen werden sollen.

Aus dem Gesetzentwurf geht noch nicht hervor, wie genau die Verzahnung mit dem sozialen

Wohnraum sowohl organisatorisch als auch finanziell erfolgen soll.

In § 6 Abs. 3 Satz 2 heißt es,

„für Studierende, für ältere Menschen, für Menschen mit Behinderungen, für Wohngemeinschaften, in denen Alleinerziehende, ältere Menschen oder hilfebedürftige Menschen einander unterstützen, und für betreute Wohnformen“

müsse kein Wohnberechtigungsschein erteilt werden. Es ist aber unklar, ob dies abschließend gilt, bzw. es fehlt der Formulierung an der notwendigen Präzision. Daher stellt sich die Frage, ob alle Gruppen davon erfasst werden, oder ob dadurch eventuell Gruppen gegeneinander ausgespielt werden können.

Die Entbürokratisierung für eine schnellere und zielführendere Förderung bestimmter Zielgruppen begrüßen wir aber sehr.

Auch die deutlich verständlicheren Formulierungen von § 7 Abs. 1 und 2 sowie von § 8 Abs. 5 bis 7 heißen wir gut. Wir vertrauen darauf, dass diese präzisierten Regelungen auch vorher schon dem Inhalt nach gegolten haben.

Wir teilen jedoch die Bedenken des vdW, dass nicht länger die Landesregierung den erhöhten Wohnungsbedarf feststellt, sondern künftig die Kommunen die Befugnis dazu haben sollen. Das könnte auf einen ausufernden Gebrauch des Benennungsrechts hinauslaufen. Die Landesregierung hat jedoch dazu Stellung genommen und angekündigt, das genau beobachten zu wollen.

Im Prinzip haben wir gegen diese Regelung natürlich nichts. Bei einer zu starken Einschränkung der Verfügungsberechtigung besteht jedoch die Gefahr, dass die Möglichkeiten der Wohnraumförderung insbesondere vonseiten der Genossenschaften weniger stark genutzt werden. Das würde das Erreichen des eigentlichen Ziels - die Schaffung bezahlbaren Wohnraums - behindern und ginge am Ende zulasten der Mieter.

Zudem besteht die Gefahr, dass einzelne Kommunen die Benennung nicht vollständig rechtmäßig durchführen, weil sie den Wohnungsbedarf nicht ausreichend begründen, was Nachprüfungen und Zuständigkeitskonflikte mit sich brächte. Wir befürworten das Benennungsrecht, würden es aber vorziehen, wenn diese Aufgabe bei der Landesregierung verbliebe.

Bei den Kündigungs- und Räumungsbedingungen unter § 7 Abs. 4 teilen wir die Bedenken, dass Personen, die keine Verstöße begangen haben, unzulässigerweise von Sanktionen betroffen sein könnten. Diese Regelung hat sich in anderen Ländern im Zusammenspiel mit Bundesvorschriften offensichtlich aber bereits bewährt.

Besonders hervorzuheben ist, dass in § 8 Abs. 4 eine deutliche Entlastung und Verbesserung, um die Einkommensgrenze zu bestimmen, vorgenommen wurde. Das Gleiche gilt für § 8 Abs. 8.

Zu § 11 Abs. 1: Wir begrüßen die Rückkehr zum alten Rechtsstand, nach dem nur die Belegungsbindung und nicht die Mietbindung von der Freistellung erfasst wird. Es gibt nur wenig geförderten sozialen Wohnraum, und diese Regelung kann zu einem Erhalt des bestehenden Wohnraums beitragen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass die Verweisung auf § 9 gestrichen werden soll und dass sie sich nur noch auf § 7 Abs. 1 und 2 beziehen soll.

Das in § 12 festgelegte Ende der Bindungen im Fall einer Zwangsversteigerung halten wir für sinnvoll.

Zu § 13 - der Regelung zur Datenverarbeitung - stellt sich die Frage, ab welchem Punkt derartige Eingriffe eine Grundrechtgefährdung darstellen. Das können wir selbst aber nicht einschätzen.

Die Neugestaltung des in § 14 definierten Ordnungswidrigkeiten- und Geldleistungskatalogs ist sinnvoll und gut.

Wir hegen Bedenken beim § 17, da sich uns die Verteilungsgestaltung nicht erschließt. Zudem darf die neu eingeführte Förderung der Wohnquartiere nicht zulasten der sozialen Wohnraumförderung gehen. Hier würde eine präzisere Abgrenzung Abhilfe schaffen. Es muss deutlich sein, dass beides stark gefördert wird.

Dass nach dem gegenüber früheren Entwurfsfassungen offenbar bereits nachgebesserten § 9 die pauschale Abrechnung der Betriebskosten nur noch für besondere Wohnformen möglich sein soll, bewerten wir als extrem problematisch. Wir halten diese Art der Abrechnung für ein zivilrechtliches Instrument von hohem Nutzen und hoher Wichtigkeit, und es erschließt sich nicht, wieso nun diese Einschränkung stattfinden soll.

Insbesondere in der aktuellen Krisensituation sind viele Personen mit schwachem Einkommen

dankbar, eine Pauschale zahlen zu können und keine Nachzahlungen fürchten zu müssen. Auch hier besteht die Gefahr, dass es zu Unklarheiten darüber kommt, wer Pauschalen vereinbaren darf und wer nicht.

Viele Einrichtungen sind auf Pauschalen eingestellt. Eine Rückumstellung auf eine Spitzabrechnung wäre mit hohen Kosten und großem bürokratischen Aufwand verbunden. Wir plädieren für die Beibehaltung dieses Instruments.

Einige Verbände wiesen zu Recht darauf hin, dass ein klimaschonender Energieverbrauch immer dringender und wichtiger werde. Uns ist vor allem eine gerechte Verteilung der durch die Energiewende entstehenden Kosten wichtig, die unsere Kernklientel mit durchschnittlichem und unterdurchschnittlichem Einkommen nicht unverhältnismäßig belastet.

Deswegen wäre es zuträglich, diese Themen im Zuge der nächsten Gesetzesänderung ins Gesetz zu integrieren und mit den anderen Inhalten zu verzahnen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) fragte, ob der Deutsche Mieterbund Niedersachsen-Bremen mit einer Erhöhung der Einkommensgrenzen tendenziell einverstanden sei.

Reinold von Thadden erwiderte, die Frage lasse sich nicht pauschal beantworten. In Einzelfällen möge dies sinnvoll sein. Grundsätzlich sei man für eine transparente Regelung der Einkommensgrenzen.

Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Studentenwerke (ARGE)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

Prof. Dr. Jörg Magull, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Prof. **Dr. Jörg Magull** stellte die Stellungnahme in ihren Grundzügen vor; insoweit wird auf **Vorlage 2** verwiesen.

Nachfragen ergaben sich nicht.

Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Anwesend:

- **Markus Kissling**, Co-Geschäftsführer (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- **Johanna Klatt**, Co-Geschäftsführerin (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Johanna Klatt und **Markus Kissling** stellten die Stellungnahme in ihren Grundzügen vor; insoweit wird auf **Vorlage 5** verwiesen.

Darüber hinaus unterstrich **Johanna Klatt**, die baulich-investive Förderung und die Förderung des Sozialen gehörten zusammen, weshalb die Zielrichtung des Gesetzentwurfs begrüßt werde. In den letzten Jahren habe sich die große Wirksamkeit dieser Kombination vor Ort gezeigt. Zu den positiven Ergebnissen zähle u. a. die Nachbarschaftshilfe, der gerade in der gegenwärtigen Pandemiesituation große Bedeutung zukomme.

Ebenso wichtig sei die landesweite Entwicklung von Modellen zur integrierten Stadtentwicklung. Man befürworte, dass das Begleitprogramm entscheidende Impulse dazu liefere.

Die Gefährdung demokratischer Verhältnisse gewinne - neben den weiteren in der Stellungnahme genannten gesellschaftlichen Herausforderungen - zunehmend an Bedeutung, was sich auch im virtuellen Kontakt mit den Akteuren vor Ort herausstelle. Es sei der Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner, dass in diesem Jahr ein besonderer Fokus auf das Thema Demokratie gelegt werde.

Markus Kissling betonte des Weiteren, bei der sozialen Wohnraumförderung seien auch Quartiere und integrierte Kommunalentwicklung mit einzubeziehen.

Die Klimaentwicklung sei eine Herausforderung für das Wohnen in Quartieren. Es täten sich zudem neue Herausforderungen, z. B. in den Innenstädten und neue Quartierszuschnitte, auf.

Das seit vier Jahren bestehende Instrument der Quartiersförderung sei auch ein Instrument der Qualifizierung der verschiedenen Akteure. Die Themen integrierte Kommunalentwicklung, Gemeinwesenarbeit und Quartiersbezug müssten in gemeinschaftlicher Arbeit angegangen werden.

Nur so sei eine soziale Absicherung der Wohnraumförderung möglich. Dies könne nicht sofort geschehen, sondern müsse im Sinne eines „lernenden Programms“ konstant begleitet werden, weshalb die Fördermittel zumindest im jetzigen Umfang weiterhin zur Verfügung gestellt werden sollten.

Ein weiteres wichtiges Thema, ergänzte **Johanna Klatt**, sei die Wohnungslosigkeit, der im Sinne einer integrierten Stadtentwicklung und der Leipzig Charta nur dann erfolgreich entgegengewirkt werden könne, wenn die aktuelle jährliche Fördersumme beibehalten werde.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) bat um Informationen zu den aktuellen wie zukünftigen Herausforderungen für die Nachbarschaftshilfe infolge der COVID-19-Pandemie.

Markus Kissling führte aus, durch die bestehenden Strukturen der Gemeinwesenarbeit in Nachbarschaften sei es möglich gewesen, teilweise sehr kurzfristige Hilfe z. B. im Gesundheitsbereich und in Form von Unterstützung für ältere Leute zu leisten. Dies habe die Wichtigkeit der Gemeinwesenarbeit aufgezeigt.

Ein langfristiger Aufbau solcher Strukturen gewährleiste einen besseren Umgang mit Herausforderungen wie der COVID-19-Pandemie.

Bestehende reale Strukturen seien außerdem notwendig, um erweiternde Strukturen digitaler Nachbarschaftsarbeit aufzubauen. Man habe eine eigene Social-Media-Plattform mit ca. 400 Mitgliedern, auf der ein Austausch über aktuelle Problematiken wie z. B. die gegenwärtige, Corona-bedingte soziale Isolation stattfinde.¹

vdw - Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V.

Präsentationsgrafiken: Vorlage 8; ergänzende Informationen: 1. Nachtrag zu Vorlage 8

Anwesend:

- **Dr. Susanne Schmitt**, *Verbandsdirektorin*
- **Sarah Leuninger**

Dr. Susanne Schmitt: Der vdw vertritt die sozialen Wohnungsunternehmen. Bei uns sind die

kommunalen Wohnungsbaunternehmen, die Wohnungsgenossenschaften und einige wenige private Wohnungsgesellschaften, die alle sozial orientiert sind, organisiert. Sie stellen den Menschen und nicht die Rendite in den Mittelpunkt und sind bemüht, die Schaffung sozialen Wohnraums in Niedersachsen voranzubringen. Die Durchschnittsmieten im vdw liegen, bezogen auf ganz Niedersachsen, unter 6 Euro/m².

Die Ausweitung des Wohnraumförderungsgesetzes auf die Quartiersförderung halten wir für ausgesprochen positiv. Die Quartiersförderung wird in den nächsten Jahren zusammen mit der Schaffung von sozialem Wohnraum eine wesentliche Rolle spielen.

Quartiersförderung

Ausweitung der Förderziele: Strukturelle Förderung integrierter Quartiersentwicklung

- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Klimaschutz, Energieeffizienz und Mobilität

Sondervermögen „Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds“

- Aufstocken der Mittel für eine umfassende Quartiersförderung
- Keine Finanzierung von Quartiersentwicklung zu Lasten des sozialen Wohnraumförderung

Die Wohnungsgesellschaft Niedersachsen Bremen | Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.

In § 15 des Gesetzentwurfs geht es um das Schaffen und Erhalten von sozial stabilen Quartiers- und Bewohnerstrukturen. Die Quartiersförderung im Rahmen des Wohnraumförderungsgesetzes soll sich insbesondere auf eine Verbesserung der Wohnverhältnisse der Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung konzentrieren.

Das halten wir für schlüssig. Wir halten aber einen darüber hinausgehenden integrierten Quartiersansatz für notwendig, den wir gemeinsam mit zahlreichen Partnern vielerorts schon verfolgen.

Es ist nicht ausreichend, Quartiersförderung nur auf den sozialen Zusammenhalt zu beziehen. Die Förderziele müssen auch auf Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und auf Klimaschutzziele ausgeweitet werden. Dies sind wesentliche Punkte einer nachhaltigen und strategisch ausgerichteten Quartiersförderung.

Bei der Quartiersentwicklung hat das Lebensumfeld - die Gestaltung und die baulichen Gegebenheiten des Quartiers - einen erheblichen Einfluss auf den sozialen Zusammenhalt in der Nachbarschaft. Begegnungsmöglichkeiten, wie sie z. B. durch Sozialräume geschaffen werden, sind notwendig. Für den Erfolg der Quartiersentwicklung ist eine Verzahnung des sozialen Aspekts mit der

¹ <http://www.social.lag-nds.de/>

energetischen Sanierung und der baulichen Quartiersentwicklung von entscheidender Bedeutung.

Hierfür bedarf es eines umfangreichen Finanzmitteleinsatzes, weshalb wir die im Haushaltsplan vorgesehenen 2 Millionen Euro für 2021 und 2022 für unzureichend halten.

Die COVID-19-Pandemie trug nicht nur zu einem rapiden Wandel der Innenstädte bei, sondern veränderte auch das Zusammenleben u. a. in Quartieren.

Letzte Woche sagte der Zukunftsforscher Dr. Daniel Dettling, zukünftig werde das Nachbarisieren eine große Rolle für den Zusammenhalt der Menschen spielen. Deswegen werden Nachbarschaften immer wichtiger, was zu einem höheren Finanzmittelbedarf führt.

Es gibt bereits viele Projekte, und aus dem Ausschuss Quartiersentwicklung, den wir gemeinsam mit Unternehmen und weiteren Akteuren veranstalten und für den Sarah Leuning verantwortlich ist, werden weitere integrierte und umfassende Pilotprojekte hervorgehen.

Die Finanzierung der Quartiersförderung darf nicht zulasten der sozialen Wohnraumförderung gehen. Da die vorgesehenen 400 Millionen Euro für die soziale Wohnraumförderung auch für Sozialwohnungen benötigt werden, ist die vorgesehene Förderung unzureichend.

Ich wäre Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie in den nächsten Haushaltsberatungen eine ausreichende Finanzmitteldeckung für den Bereich der Quartiersförderung erreichen könnten.

Benennungsrecht

§ 7 Abs. 2 und 3 NWoFG – Entwurfsfassung

(2) *In einem Gebiet, für das die Gemeinde eine Verordnung nach Absatz 3 erlassen hat, darf die oder der Verfügungsberechtigte auf Verlangen der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz geförderter Mietwohnraum abweichend von Absatz 1 nur einer Person zum Gebrauch überlassen, die von der zuständigen Stelle benannt worden ist. Die zuständige Stelle hat der oder dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen.*

(3) *Gemeinden können für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf durch Verordnung bestimmen, dass nach diesem Gesetz geförderter Mietwohnraum auf Verlangen der zuständigen Stelle nur Personen zum Gebrauch überlassen werden darf, die von der zuständigen Stelle benannt worden sind. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass das Verlangen für bestimmten Wohnraum ausgeschlossen ist.*

- Erheblicher Eingriff in das Kerngeschäft der Vermieter
- Fehlende Durchmischungsmöglichkeit der Bestände
- Es wird keine neue Wohnung geschaffen
- Erheblicher bürokratischer Aufwand
- Sonderproblematik bei Genossenschaften

Die Wohnungsgesellschaft Niedersachsen Bremen | Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.

Mit § 7 des Gesetzentwurfs soll das Benennungsrecht der Kommunen insofern ausgeweitet bzw. dessen Anwendung wird insofern verlagert wer-

den, als die Kommunen zukünftig zur Wahrnehmung desselben berechtigt wären.²

Das sehen wir - ebenso wie das Benennungsrecht als solches - äußerst kritisch. Unsere Mitglieder berichten wiederkehrend, das Benennungsrecht behindere die Schaffung von sozialem Wohnraum.

Das betrifft insbesondere die Genossenschaften. Das Genossenschaftsmodell sieht vor, dass auch Menschen mit geringerem Einkommen über ihre Genossenschaftsmitgliedschaft bezahlbare, schöne und langfristig sichere Wohnungen erhalten.

Häufig sind das z. B. Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen, die Wohnraum mit einem Mietpreis von maximal 6,50 Euro/m² - sozialer Wohnungsbau in Hannover - benötigen. Es befinden sich auch viele Menschen ohne WBS unter den Wohnungssuchenden, die aufgrund ihres Einkommens aber trotzdem einen Anspruch auf eine solche Wohnung haben.

Dies steht im Konflikt mit dem Benennungsrecht der Kommunen. Wenn sie Menschen für Genossenschaftswohnungen benennen können, hätten die Genossenschaftsmitglieder das Nachsehen. Möglicherweise werden die Kommunen die Benennung außerdem schneller durchführen, als es die Landesregierung - bisher ist das MU dafür zuständig gewesen - bisher getan hat.

Das Thema der Durchmischung ist von besonderer Bedeutung. Die Bestände - auch in neuen Sozialwohnungen - sind überwiegend gut sozial durchmischte. Darauf legen die Wohnungsunternehmen, - die einen guten Überblick darüber haben, welche Mitparteien für die jeweiligen Wohnungen geeignet sind - Wert. Sozialer Wohnraum allein kann heute kaum noch auskömmlich geschaffen werden. In vielen Objekten befinden sich Sozialwohnungen, Wohnungen des Zweiten Förderwegs - also maximal für 7,10 Euro/m² - und freifinanzierte Wohnungen nebeneinander.

Eine Ausweitung des Benennungsrechts würde einen erheblichen Eingriff in das Kerngeschäft unserer Mitgliedsunternehmen darstellen.

Zudem würde dadurch keine einzige Wohnung neu geschaffen werden. Wir befürchten im Ge-

² Auf dieses Thema ging die Verbandsdirektorin auch im Zuge der Beantwortung einer Nachfrage ein (1. Nachtrag zur Vorlage 8).

genteil - und unsere Unternehmen bestätigen das -, dass diese Kompetenzerweiterung aufseiten der Kommunen zu einer noch stärkeren Zurückhaltung beim Bau von Sozialwohnungen bzw. bei der Inanspruchnahme von Wohnraumfördermitteln führen wird.

Von daher würden wir es sehr begrüßen, wenn die Benennungsrechte aufgehoben würden und die Verantwortung der Belegung von sozialem Wohnraum mit WBS-berechtigten Menschen komplett auf die Vermieter übertragen würde.

Pauschale Abrechnung der Betriebskosten

§ 9 Abs. 1, S. 2 – Entwurfsfassung

²Nur bei gefördertem Mietwohnraum, der besonderen Wohnformen oder besonderen Zielgruppen im Sinne des § 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 vorbehalten sein soll, können Betriebskosten als Pauschale ausgewiesen werden.

- Ausweitung auf alle Mietverhältnisse: Kostensicherheit und -transparenz sind gerade für Mieterinnen und Mieter mit kleinen Einkommen wichtig

Die Wohnungswirtschaft
Wohnungswirtschaft
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft
in Niedersachsen und Bremen e.V.

Die pauschale Abrechnung der Betriebskosten - sie ist jetzt zulässig, auch gemäß BGB - soll nun nur noch für besondere Wohnformen möglich sein. Das stellt aus unserer Sicht auch für Mieterinnen und Mieter mit geringen Einkommen, die eine Kostensicherheit und -transparenz benötigen, einen Nachteil dar. Bei einer Nebenkostenpauschale sind keine Nachzahlungen zu erwarten.

Die Pauschalzahlung funktionierte in unseren Mitgliedsunternehmen bisher sehr gut. Natürlich ist ein Missbrauch in Einzelfällen nie ganz auszuschließen, aber das gilt auch für andere Regelungen. Deshalb würden wir es sehr begrüßen, wenn die pauschale Abrechnung der Betriebskosten nicht nur bei Sonderwohnformen wie Studentenwohnheimen, sondern auch in anderen sozialen Wohnungen weiterhin möglich sein wird.

Viele Wohnanlagen wurden von den Vermietern im Vertrauen auf die Möglichkeit der Pauschalabrechnung mit zentralen Gemeinschaftszählern ausgestattet. Eine Umstellung auf eine Spitzabrechnung wäre, zum Nachteil unserer Mitgliedsunternehmen, mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Freistellung von der Mietbindung

§ 11 Abs. 1 – Entwurfsfassung

(1)¹ Die zuständige Stelle kann die verfügbungsberechtigte Person befristet von Bindungen nach § 7 Abs. 1 und 2 freistellen, soweit

1. nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Bindungen nicht besteht,
2. an der Freistellung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder
3. an der Freistellung ein überwiegendes berechtigtes privates Interesse besteht.

- Zukünftig nur noch die Freistellung von der Belegungsbindung möglich
- Freistellung von der Mietbindung bietet der zuständigen Stelle die Möglichkeit aufgrund lokaler Gegebenheiten flexibel Entscheidungen zu treffen

Die Wohnungswirtschaft
Wohnungswirtschaft
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft
in Niedersachsen und Bremen e.V.

Bisher war eine Freistellung von der Mietbindung durch die zuständige Wohnstelle möglich, sofern vor Ort bestimmte Bedingungen vorliegen. Dieses Instrument ermöglichte eine hohe Flexibilität. So konnten z. B. Genossenschaften freigestellt werden.

Wenn die Freistellungsmöglichkeit zukünftig nur noch für die Belegungsbindung, nicht aber für die Mietbindung möglich sein wird, wäre das eine erhebliche Förderungsverschlechterung.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) wollte wissen, wie viele vdW-Mitglieder von der veränderten Regelung der pauschalen Abrechnung der Betriebskosten betroffen seien. - **Dr. Susanne Schmitt** kündigte an, diese Information nachzureichen.³

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) gab zu bedenken, eine pauschale Nebenkostenabrechnung sei für die Wohnungswirtschaft sicherlich die einfachere Lösung, die Spitzabrechnung stelle aber auch ein Werkzeug zur indirekten Steuerung des Energieverbrauchs dar, da sie zu einem größeren Bewusstsein für energieeffizienteres Handeln auf Verbraucherseite beitrage.

Dr. Susanne Schmitt stimmte dem zu. Sie führte aus, die Wohnungswirtschaft befasse sich intensiv mit diesem Thema. So werde insbesondere mit digitalen Stromzählern eine entsprechende Transparenz geschaffen. Dieser Vorteil entfalle jedoch dort, wo es nur einen Zähler für alle Wohnungen gebe. Ein entsprechender Umbau sei mit hohem Aufwand verbunden, weshalb zumindest eine gesetzlich geregelte Übergangsfrist von fünf oder zehn Jahren wünschenswert sei. Sie wies ferner erneut auf die Vorteile, die eine pauschale Abrechnung für Mieter bedeute, hin.

³ Mittlerweile liegt die Antwort als **1. Nachtrag zu Vorlage 8** vor.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) kam auf die Stellplatzpflicht zu sprechen - auch wenn dies ein NBauO-Thema sei, wie sie einräumte - und sagte, ihr sei wiederkehrend zu Ohren gekommen, dass diese als starker Preistreiber wahrgenommen werde, während die Stellplätze oftmals de facto gar nicht mehr benötigt würden.

Dr. Susanne Schmitt erwiderte, die Stellplatzpflicht führe meist dann zu hohen Kosten, wenn ihr nur durch den Bau einer Tiefgarage entsprochen werden könne, wie es insbesondere in Ballungsgebieten, wo Flächenmangel und entsprechend hohe Bodenpreise vorherrschen, der Fall sei.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) sagte, er könne den Standpunkt der Genossenschaften zur Ausweitung des Benennungsrechts nachvollziehen. Wenn das Handeln der Kommunen aber zum von Frau Schmitt prognostizierten Rückgang bei der Schaffung sozialen Wohnraums führe, sei das langfristig auch für die Kommunen von Nachteil.

Der geschilderte Konflikt erwecke den Eindruck, dass kein Vertrauensverhältnis zwischen beiden Parteien bestehe. Wenn dieses Problem nicht behoben werden könne, führe dies womöglich tatsächlich zu den befürchteten Konsequenzen.

Dr. Susanne Schmitt entgegnete, die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und den vdw-Mitgliedsunternehmen inklusive der Genossenschaften sei in der Regel sehr gut.

Es müsse jedoch sowohl von den Genossenschaften als auch von den Kommunen die unternehmerische Entscheidung getroffen werden, ob der bezahlbare Wohnraum entweder freifinanziert oder durch die öffentliche Förderung mit NBank-Mitteln finanziert werde.

Aufgrund der niedrigen Zinsen sei es derzeit möglich, Wohnungen preiswert über den Kapitalmarkt zu finanzieren, auch um diese im genossenschaftlichen Bereich mit entsprechend niedrigen Mietpreisen anzubieten. In diesem Fall gelte die Sozialbindung aber nicht.

BFW Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Niedersachsen/Bremen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Anwesend:

David Jacob Huber, Geschäftsführer

David Jacob Huber stellte die Stellungnahme in ihren Grundzügen vor - insoweit wird auf **Vorlage 3** verwiesen - und schloss sich den Ausführungen der vdw-Direktorin an.

Ferner führte er aus, im BFW seien regional aktive Unternehmen organisiert, zu denen Bauträger, Bestandsunternehmen und Verwalter zählten. Momenten würden über 60 000 Wohneinheiten in Niedersachsen und Bremen von den Unternehmen im BFW verwaltet.

Eines der Mitgliedsunternehmen - die Theo Gerlach Wohnungsbau-Unternehmen GmbH & Co. KG - habe im Jahr 2020 den Niedersächsischen Staatspreis für Architektur erhalten. In diesem Projekt seien auch zahlreiche geförderte Wohneinheiten integriert.

Zu § 7 Abs. 3 ergänzte er, die Verwaltung der Wohnbestände in unterschiedlichen Kommunen mit jeweils verschiedenen Belegungsregelungen drohe aufwendig und teuer zu werden. Wenn aufgrund dieser Regelungsvielfalt ein Fehler gemacht werde, seien darüber hinaus juristische Probleme zu befürchten.

Zu § 9 Abs. 1 a führte er zusätzlich aus, der Wohnungsbau befinde sich in einem Wandlungsprozess. Ein BFW-Mitgliedsunternehmen habe für ein vdw-Mitglied das erste energieautarke Mehrfamilienhaus Niedersachsens in Wilhelmshaven gebaut. In einem sich mit Energie selbst versorgenden Gebäude oder Quartier mache eine Spitzabrechnung keinen Sinn. Derartige Innovationen würden durch eine vorgeschriebene Spitzabrechnung gehemmt werden.

Unternehmen, die die pauschale Abrechnung eingeführt hätten, müssten ihre Mietverträge anpassen und technische Anlagen umgestalten, was einen nicht zu rechtfertigenden Zusatzaufwand bedeute.

Ferner habe man die Erfahrung gemacht, dass eine Spitzabrechnung bei den Verbrauchern zu einem zu zögerlichen Heizverhalten führe, was

Schimmelbildung fördere und somit zu krankmachenden Wohnungen führe. Ein gleichbleibender Preis hingegen bedinge eine angemessene Wärmeversorgung und schütze somit die Baubsubstanz.

Abschließend plädierte Herr Huber für ein einheitliches und deutlich beschleunigtes Baugenehmigungsverfahren zusätzlich zu einer umfangreicheren Zurverfügungstellung von zusätzlichem Bauland, damit der absehbare Bedarf nach Wohnraum bedient werden könne. Ferner sollten die Bedingungen für eine Nachverdichtung in bestehenden Wohngebieten verbessert werden.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) fragte vor dem Hintergrund, dass der „Niedersächsische Weg“ u. a. eine deutliche Verringerung der Flächenversiegelung vorsehe, welche Hemmnisse es bei der innerstädtischen Nachverdichtung gebe. Man müsse diese Hürden beseitigen, damit mehr Wohnraum geschaffen werden könne, so die Abgeordnete. Von daher interessiere es sie auch, ob die Bereiche, in denen der Geschosswohnungsbau zugelassen werde, ausgeweitet werden sollten.

David Jacob Huber sprach sich für die anvisierte Verringerung der Flächenneuversiegelung aus. Statt auf dem Land zu bauen, müsse eine intensivere Nutzung von bereits bebauten Flächen in den Städten und Dörfern ermöglicht werden. Mehrstöckige Bauweisen, die Nutzung von Freiflächen zwischen Gebäuden und eine generelle Nachverdichtung in bereits bebauten Gebieten, auch durch Aufstocken, seien die richtigen Vorgehensweisen.

Neubauten auf der grünen Wiese würden sich auch aus Kostengründen nicht anbieten, da dort die notwendigen Infrastrukturen bis hin zum ÖPNV und zur wohnungsnahen Versorgung erst herzustellen seien. Die Nachverdichtung biete sich damit an.

Es sei allerdings zu beachten, dass betroffene Anwohner häufig kein Verständnis für Nachverdichtungsvorhaben aufbrächten, weshalb eine Diskussion über den richtigen und auch vorbeugenden Umgang mit solchen Widerständen - Stichwort „Bürgerbeteiligung“ - notwendig sei.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) erkundigte sich, ob Verbände anderer Bundesländer die gleichen Probleme wie der BFW hätten.

David Jacob Huber bestätigte, es gebe diese Probleme bundesweit. Auch in Bayern oder Nord-

rhein-Westfalen - ebenfalls Flächenländer mit vergleichbaren Strukturen wie Niedersachsen - werde eine Gestaltung des Belegungsrechts, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen sei, kritisch beurteilt. Dem BFW sei von Nachbarverbänden nahegelegt worden, dieses Thema in der Anhörung zur Sprache zu bringen.

Insbesondere in Bayern seien diesbezüglich schlechte Erfahrungen gemacht worden. Dort hätten unterschiedliche Verwaltungsverfahren innerhalb eines Unternehmens zu einem Anstieg von Betriebs- und in der Folge Mietnebenkosten geführt.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) sagte, eine Spitzabrechnung wäre nur dann sinnvoll, wenn die variablen Kosten höher als die Fixkosten seien. In energetisch gebauten Neubauprojekten seien die Fixkosten aufgrund der hochwertigeren Anschaffungen höher, die variablen Kosten aber geringer. Insofern gebe es durchaus gute Argumente, die Möglichkeit, pauschal abzurechnen, beizubehalten.

David Jacob Huber ergänzte, viele BFW-Unternehmen nähmen die Förderprogramme der KfW in Anspruch, durch die die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Neubauten mit hohen Summen gefördert würden. Dieser Impuls würde durch ein Verbot der Mietnebenkostenpauschale torpediert werden. Die Abkehr von fossilen Brennstoffen würde ausgebremst, da Investitionen in hochwertigere, teure Techniken nicht länger rentabel seien.

Haus & Grund Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6

Anwesend:

Dr. Hans Reinold Horst, Vorsitzender (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Dr. Hans Reinold Horst stellte die Stellungnahme in ihren Grundzügen vor; insoweit wird auf **Vorlage 6** verwiesen.

Nachfragen ergaben sich nicht.

*

Ferner liegt eine schriftliche Stellungnahme der Landesarmutskonferenz Niedersachsen in Vorlage 4 vor.

Tagesordnungspunkt 2:

Keine Nachvollziehbarkeit bei Standortwahl für atomares Logistikzentrum. Verfahren muss neu gestartet werden: Kriterien offenlegen - Abwägungsprozesse transparent machen - Dialog von Anfang an!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6682](#)

direkt überwiesen am 24.06.2020
AfUEBuK

zuletzt beraten: 66. Sitzung am 21.09.2020

Unterrichtung durch die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH und die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)

Unterrichtungsgrundlage: Schriftliche Stellungnahme der BGZ (Vorlage 1) und Präsentationsgrafiken (1. Nachtrag zur Vorlage 1)

Anwesend:

- **Christian Möbius**, BGZ, Generalbevollmächtigter Logistikzentrum Konrad (LoK)
- **Dr. Heinz-Walter Drotleff**, BGZ, Bereichsleiter
- **Dr. Thomas Lautsch**, BGE, Technischer Geschäftsführer

Christian Möbius (BGZ): Eingangs möchte ich etwas zu einer Pressemitteilung des Herrn Abgeordneten Meyer von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sagen, die heute in der Presse aufgegriffen wird. Er macht darin die Aussage, „dass der gesamte schwach- und mittelradioaktive Atomüll quer durch die Republik zunächst nach Würzgassen verbracht wird und dort dann ‚endlagerfähig‘ gemacht wird.“

Diese Aussage ist in mehrfacher Hinsicht falsch und eine bewusste Sachverhaltsverdrehung. Erstens kommt nicht der gesamte schwach und mittelradioaktive Abfall nach Würzgassen, sondern nur derjenige, der auch für das Endlager Konrad vorgesehen ist. Zweitens wird der Abfall in Würzgassen nicht endlagerfähig gemacht. Richtig ist vielmehr, dass nur endlagerfähig verpackte, behördlich genehmigte Abfallgebände nach Würzgassen kommen. Eine Konditionierung von Atomabfall findet am Standort Würzgassen ausdrücklich nicht statt. In der Pressemitteilung wird darüber hinaus der Eindruck erweckt, die BGZ habe die Aussage getätigt, dass der Bahnanschluss in

Würzgassen mangelhaft sei. Auch das ist falsch. Wir halten die Anbindung für die maximal zehn Güterzüge pro Tag für ausreichend. Dazu kommen wir gleich noch in unserem Vortrag.

Schließlich hat Herr Meyer die Aussage getroffen, Würzgassen „wurde über Manipulation der Kriterien hingetrichtet.“ - Wir als Bundesunternehmen BGZ weisen das aufs Schärfste als haltlose Unterstellung zurück.

Ich komme zu unserem Vortrag.

BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH

SICHER
ZUVERLÄSSIG

Logistikzentrum Konrad – LoK

Christian Möbius / Generalbevollmächtigter Logistikzentrum Konrad
Dr. Heinz-W. Drotleff / Bereichsleiter Logistikzentrum Konrad

Unterrichtung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Hannover, 18.01.2021

BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH

Agenda

- I. Auftrag und Aufgabe
- II. BGZ-Suchprozess
- III. Wichtige Festlegungen Standortkonzept
- IV. Faktencheck
- V. Planungen

Unterrichtung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz // Christian Möbius, Dr. Heinz-W. Drotleff // Hannover // 18.01.2021 // Folie 2

BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH

I. Auftrag und Aufgabe

Gesetzlicher und politischer Auftrag

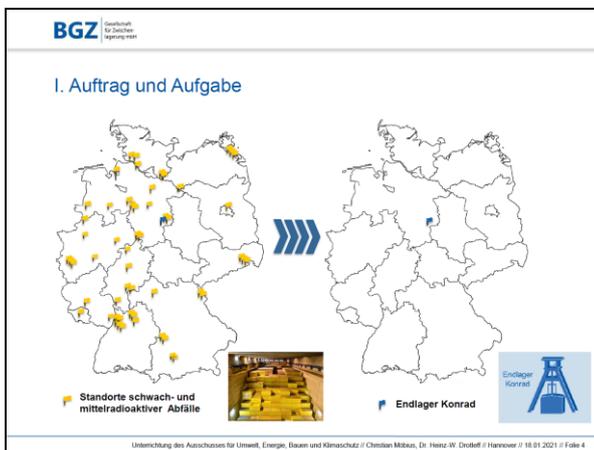
<p>Entsorgungsübergangsgesetz</p> <p>§ 2 Abs. 1</p> <p>➤ „Der Bund hat der BGZ als Dritte gem. § 2 Abs. 1 EntsorgÜG die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben (der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle) übertragen.“</p> <p>§ 3 Abs. 3</p> <p>➤ „Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (die BGZ) kann ein zentrales Bereitstellungs-lager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad errichten.“</p>	<p>Koalitionsvertrag 2018 zwischen CDU / CSU und SPD</p> <p>➤ „Für einen zügigen Einlagerungs-betrieb ist die Errichtung eines Bereitstellungs-lagers unverzichtbar. Wir wollen deshalb ein solches Bereitstellungs-lager einrichten und mit den Planungen dafür unverzüglich beginnen.“</p>
---	---

Unterrichtung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz // Christian Möbius, Dr. Heinz-W. Drotleff // Hannover // 18.01.2021 // Folie 3

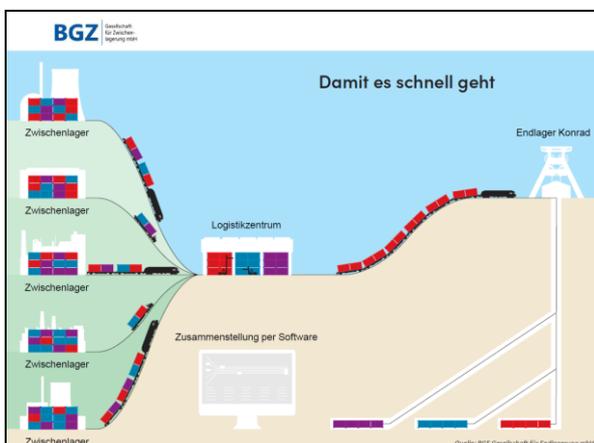
Mit dem Entsorgungsübergangsgesetz hat der Bund der BGZ, einem 100-prozentigen Bundesunternehmen, als Dritte die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben übertragen, was die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle betrifft.

Im Gesetz ist auch festgehalten, dass die BGZ ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung - also für schwach und mittelradioaktive Abfälle - als Eingangslager für das Endlager Konrad errichten kann.

Im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene zwischen CDU, CSU und SPD von 2018 ist darüber hinaus festgehalten, dass für einen zügigen Einlagerungsbetrieb die Errichtung eines Bereitstellungslagers unverzichtbar ist und dass die BGZ mit der Planung umgehend beginnen soll.



Diese Grafik stellt die aktuelle Situation dar. Es gibt über 40 Zwischenlagerstandorte für schwach und mittelradioaktive Abfälle, verteilt über das gesamte Bundesgebiet. Aus diesen soll das Endlager Konrad befüllt werden, dessen Standort auf der rechten Seite der Folie dargestellt ist und das 2027 in Betrieb gehen soll.



Zur Darstellung der Aufgabe des Logistikzentrums greifen wir auf eine schematische Abbildung unserer Schwestergesellschaft, der Bundesgesellschaft für Endlagerung, zurück.

Die Einlagerung in den Zwischenlagern ist vielfach nach dem Prinzip „first in, last out“ erfolgt. Durch den Rückbau der Kernkraftwerke füllen sich die Zwischenlager zunehmend, was einen Zugriff auf einzelne Gebinde häufig unmöglich macht.

Es gibt detaillierte Einlagerungsbestimmungen für das Endlager Konrad, die, wie Sie wissen, im Planfeststellungsbeschluss geregelt sind. Das Logistikzentrum Konrad kommt auf Grundlage dieses Einlagerungsregimes ins Spiel.

Die in den Zwischenlagern endlagerfähig verpackten Gebinde kommen zum Logistikzentrum und werden dort für das Endlager Konrad bereitgestellt. Dabei kommt natürlich modernste Software zum Einsatz.



Aufgabe des Logistikzentrums Konrad ist die kontinuierliche und termingerechte Bereitstellung abgerufener Abfallgebinde für das Endlager Konrad.

Das führt zu Beschleunigungsmöglichkeiten im Endlager selbst, da dort ein Mehrschichtbetrieb stattfinden kann. Außerdem führt es zu einer schnelleren Räumung der bundesweit vorhandenen Zwischenlager für schwach und mittelradioaktive Abfälle.

Damit übernimmt das Logistikzentrum eine wichtige Gesamtfunktion für die schnellere Entsorgung der schwach und mittelradioaktiven Abfälle in ganz Deutschland.



Um an geeignete Liegenschaften zu kommen, haben wir zunächst Flächen angefragt, die sich im Bundesbesitz oder in Besitz und Eigentum der Betreiber von Kernkraftwerken befinden und nicht weiter als 200 km vom Endlager Konrad entfernt sind. Diese 200-km-Grenze hat die unabhängige Entsorgungskommission des Bundes (ESK) gezogen. Konkret haben wir bei Institutionen mit Bundesbeteiligung - Deutsche Bahn, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) - sowie beim Bundesministerium für Verteidigung nach geeigneten Flächen gefragt.

Die Abfrage ergab insgesamt 28 mögliche Flächen, die anhand der folgenden Kriterien untersucht wurden:

- Der Standort sollte in einem Radius von bis zu 200 km um das Endlager Konrad gemäß Forderung der ESK liegen.
- Die Fläche sollte größer als 30 ha bzw. ca. 30 ha groß sein. Das ergab sich aus dem standortunabhängigen Konzept, das wir für das Logistikzentrum entwickelt haben.
- Der Abstand zum nächsten Gleisverlauf sollte kleiner als 10 km sein.
- Der Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung sollte größer als 300 m sein.
- Naturschutzgebiete waren ausgeschlossen.

Somit verblieben neun Flächen, die weiter untersucht wurden - insbesondere mit Blick auf den Abstand zum nächsten Gleisverlauf, der doppelt gegenüber dem Transportweg Straße zum Endlager Konrad gewichtet worden ist, weil viele Bahntransporte vorgesehen sind. Hieraus wurde

ein Scoring abgeleitet, das letztlich zur Entscheidung für den Standort Würzgassen geführt hat.

Der Standort Würzgassen hat zwei Alleinstellungsmerkmale: Zum einen ist dort ein direkter Gleisanschluss vorhanden. Zum anderen besteht eine einschlägige Vornutzung an diesem Standort. Zurzeit sind auf dem Gelände des Kernkraftwerks in Würzgassen zwei Zwischenlager untergebracht.

Wir haben unsere Entscheidung unserem Gesellschafter, dem Bundesumweltministerium, vorgestellt und begründet. Das Bundesumweltministerium hat dann das Öko-Institut damit beauftragt, unsere Standortsuche zu überprüfen, welches zu dem Schluss gekommen ist, dass wir mit Würzgassen den am besten geeigneten Standort gewählt haben.

Für ausführliche Informationen und alle relevanten Dokumente verweise ich auf unsere Internetseite logistikzentrum-konrad.de.



Nachdem das Bundesumweltministerium im Anschluss an die Prüfung Anfang März 2020 seine Zustimmung erteilt hatte, den Standort Würzgassen näher zu untersuchen, haben wir die Standortentscheidung umgehend im Rahmen einer Pressekonferenz bekanntgegeben.

Dann wurde die Machbarkeit des standortspezifischen Konzepts für Würzgassen bestätigt, das am 21. September 2020 veröffentlicht wurde.

BGZ Gesellschaft für Zentrale Logistik

III. Wichtige Festlegungen Standortkonzept

Grunddaten LoK Würgassen	
Lagerkapazität	bis zu 60.000 m ³ (Abfallgebinde-Volumen), etwa 15.000 Konrad-Gebinde
Betriebsdauer	ca. 30 Jahre, danach konventionelle Nutzung
Arbeitsplätze	ca. 100 vor Ort
Zugfahrten	max. 10 täglich (inklusive Leerfahrten)
LKW-Fahrten	max. 20 täglich (inklusive Leerfahrten)

Unterrichtung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz // Christian Möbius, Dr. Heinz-W. Drotleff // Hannover // 18.01.2021 // Folie 11

Im Standortkonzept sind die Grunddaten des Logistikzentrums Konrad in Würgassen aufgeführt.

Dazu gehört beispielsweise die Lagerkapazität von bis zu 60 000 m³ Abfallgebinderolumen, was etwa 15 000 sogenannten Konrad-Gebinde entspricht.

Ebenfalls ist festgelegt worden, dass die Betriebsdauer des Logistikzentrums ca. 30 Jahre betragen soll. Danach ist eine konventionelle Nutzung der Gebäude möglich. Es kann dann aber auch abgerissen werden.

Vor Ort entstehen ca. 100 Arbeitsplätze.

Zur Logistik: Es sind maximal zehn Zugfahrten täglich vorgesehen - und zwar sowohl für die Anals auch für die Ablieferung und inklusive der Leerfahrten. Überdies sind maximal 20 Lkw-Fahrten täglich vorgesehen. In beiden Fällen ist - um das zu betonen - nur Verkehr an Werktagen gemeint.

Dr. Heinz-Walter Drotleff (BGZ): Ich bin Bereichsleiter bei der BGZ für die Planung und Errichtung dieses Logistikzentrums und möchte im Rahmen eines Faktenchecks auf einige wesentliche Punkte eingehen, die insbesondere in der öffentlichen Diskussion und in der Presse eine Rolle gespielt haben, und Ihnen den Stand des Verfahrens vorstellen.

Hochwasser ist ein Thema, das häufig in den Zeitungen aufgegriffen wird - auch in der von Herrn Möbius zitierten Pressemitteilung.

BGZ Gesellschaft für Zentrale Logistik

IV. Faktencheck

Hochwasser

Der Standort liegt **nicht** in einem Überschwemmungsgebiet.
Selbstverständlich wird die BGZ durch geeignete Maßnahmen die Hochwassersicherheit auch für ein extremes Hochwasser sicherstellen und dies im Genehmigungsverfahren nachweisen.



Unterrichtung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz // Christian Möbius, Dr. Heinz-W. Drotleff // Hannover // 18.01.2021 // Folie 13

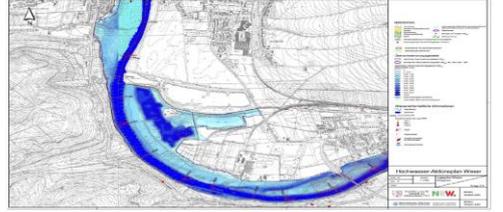
Um es klar zu sagen: Der Standort liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, wie der hier abgebildete Ausschnitt aus der offiziellen Karte von Überschwemmungsgebieten in Nordrhein-Westfalen zeigt.

BGZ Gesellschaft für Zentrale Logistik

IV. Faktencheck

Hochwasser

Der Standort liegt **nicht** in einem Überschwemmungsgebiet.
Selbstverständlich wird die BGZ durch geeignete Maßnahmen die Hochwassersicherheit auch für ein extremes Hochwasser sicherstellen und dies im Genehmigungsverfahren nachweisen.



Unterrichtung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz // Christian Möbius, Dr. Heinz-W. Drotleff // Hannover // 18.01.2021 // Folie 14

In den verschiedenen Blautönen sind im Aktionsplan Hochwasser der Bezirksregierung Detmold die Flächen abgebildet, die bei einem sogenannten hundertjährigen Hochwasser überschwemmt werden, also bei einem Wasserstand, der einmal alle 100 Jahre erreicht wird. Auch davon ist der vorgesehene Standort nicht betroffen.

BGZ Gesellschaft für Zentrale Logistik

IV. Faktencheck

Hochwasser

Der Standort liegt **nicht** in einem Überschwemmungsgebiet.
Selbstverständlich wird die BGZ durch geeignete Maßnahmen die Hochwassersicherheit auch für ein extremes Hochwasser sicherstellen und dies im Genehmigungsverfahren nachweisen.



Unterrichtung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz // Christian Möbius, Dr. Heinz-W. Drotleff // Hannover // 18.01.2021 // Folie 15

Lediglich im Extremfall eines katastrophalen tausendjährigen Hochwassers wird ein Teil der Vorhabenfläche überflutet.

Das Regelwerk für die Errichtung solcher Einrichtungen schreibt die Betrachtung eines zehntausendjährigen Hochwassers vor. Selbstverständlich werden wir diese wie bei allen anderen Zwischenlagern an Standorten in der Nähe von Flussläufen durchführen.

BGZ Gesellschaft für Betriebs- und Anlagenbau

IV. Faktencheck

Eignung der Bahnstrecke



Strecken
Höxter / Ottbergen - Norheim
Von Seiten der Deutschen Bahn AG liegt eine Bestätigung zur Durchführung von Güterverkehr vor.

Aktuell erfolgen auf der Bahnstrecke ca. 10.000 Zugfahrten pro Jahr.

Das Anschlussgleis muss in Stand gesetzt werden.

Untersuchung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz / Christian Möbius, Dr. Heinz-W. Dordel / Hannover / 18.01.2021 / Folie 16

Ein weiterer sehr häufig angesprochener Punkt ist die Anbindung an die Eisenbahn. Das rechts abgebildete Gleis gehört zur Sollingbahn, einer eingleisigen Strecke. Links ist die Abzweigung zum Standort Würiggassen.

Die Weiche wurde vor einigen Jahren abgebaut. Selbstverständlich muss dieses Anschlussgleis instandgesetzt werden. Das Gleis, das jahrzehntelang für das Kernkraftwerk genutzt wurde - u. a. für Castortransporte und andere entsprechende Lasten usw. -, ist ohne Weiteres und auch innerhalb von sehr kurzer Zeit wiederherstellbar.

Auf der Bahnstrecke erfolgen rund 10 000 Zugfahrten pro Jahr. Die Deutsche Bahn hat uns bestätigt, dass die Durchführung von Güterverkehr in der von uns vorgesehen Eintaktung von weniger als zehn Zugfahrten pro Tag, auf die Herr Möbius bereits eingegangen ist, auf dieser Strecke problemlos möglich ist.

BGZ Gesellschaft für Betriebs- und Anlagenbau

IV. Faktencheck

Taktung ÖPNV

Höxter-Ottbergen und Bodenfelde werden stündlich vom ÖPNV (RB85) angefahren, pro Tag verkehren ca. 30 Züge auf beiden Strecken. Für einen zusätzlichen Güterzug kann das jeweilige Ausweichgleis in einer stündlichen Taktung genutzt werden.



Höxter-Ottbergen

Abfahrtsort	05:24	05:27	05:30
Anfahrtsort	05:24	05:27	05:30
Wahl-Optionen	06:30	06:33	06:36
Wahl-Optionen	06:33	06:36	06:39
Wahl-Optionen	06:36	06:39	06:42
Wahl-Optionen	06:39	06:42	06:45
Wahl-Optionen	06:42	06:45	06:48
Wahl-Optionen	06:45	06:48	06:51
Wahl-Optionen	06:48	06:51	06:54
Wahl-Optionen	06:51	06:54	06:57
Wahl-Optionen	06:54	06:57	06:59



LoK



Bodenfelde

Abfahrtsort	05:25	05:28	05:31
Anfahrtsort	05:25	05:28	05:31
Wahl-Optionen	06:30	06:33	06:36
Wahl-Optionen	06:33	06:36	06:39
Wahl-Optionen	06:36	06:39	06:42
Wahl-Optionen	06:39	06:42	06:45
Wahl-Optionen	06:42	06:45	06:48
Wahl-Optionen	06:45	06:48	06:51
Wahl-Optionen	06:48	06:51	06:54
Wahl-Optionen	06:51	06:54	06:57
Wahl-Optionen	06:54	06:57	06:59

Fahrzeit zum LoK jeweils 10 - 15 Minuten

Untersuchung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz / Christian Möbius, Dr. Heinz-W. Dordel / Hannover / 18.01.2021 / Folie 17

Hier sind links der Bahnhof Höxter-Ottbergen und rechts der Bahnhof Bodenfelde abgebildet, wo es drei bis vier - also ausreichend viele - Gleise gibt, die als Ausweichstellen dienen können. Die Taktung des Personenverkehrs ist einstündlich, so dass theoretisch genügend Zeit bleibt, um sogar zwischen jedem Personenzug einen unserer Züge fahren zu lassen, was natürlich nicht nötig ist.

Die Zahl von zehn Zugfahrten täglich - einschließlich Leerfahrten - ist eine sehr konservative Abschätzung unsererseits. Wir arbeiten daran, dass man das Endlager Konrad im Prinzip mit einem Vollzug pro Tag beliefern kann. Wenn man Leer- und Anfahrten hinzurechnet, kommt man sozusagen auf eine Handvoll Zugfahrten. Auf jeden Fall werden wir deutlich unter den genannten zehn Zugfahrten pro Tag bleiben. Das ist uns, wie gesagt, auch von der Deutschen Bahn in einer Betriebsprogrammstudie bestätigt worden.

BGZ Gesellschaft für Betriebs- und Anlagenbau

IV. Faktencheck

Normale Bahn- und Lkw-Transporte



Transportcontainer auf Eisenbahnwagen



Konradcontainer in Transportcontainer



Transportcontainer auf Lkw

Untersuchung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz / Christian Möbius, Dr. Heinz-W. Dordel / Hannover / 18.01.2021 / Folie 18

Zum Thema Schwerlasttransporte: Der graue Behälter auf dem mittleren Foto ist ein sogenannter Konrad-Container, ein Beispiel für die Abfallgebinde, um die es geht. Diese Abfallgebinde werden in die roten Transportcontainer - 20-Fuß-Container - eingestellt. Ein solcher grauer Abfallcontainer wiegt maximal 20 t und wird in einem

Transportcontainer entweder - wie rechts abgebildet - auf einen ganz normalen Lkw oder - wie links zu sehen - auf einen Güterzug gestellt.

Insofern bestehen hier keine besonderen Anforderungen an die Straßen oder Eisenbahnstrecken. Es geht - im Fall des Straßenverkehrs - um Lkws mit einem Gewicht von rund 40 t.

Eine Möglichkeit ist die direkte Anlieferung, d. h., die einzelnen Einlagerungschargen würden aus einzelnen bzw. einer geringen Zahl von zusammengestellten Abfallgebinden aus unterschiedlichen Standorten - die gelben Fähnchen auf der Deutschlandkarte - in Einzeltransporten mit dem Zug zum Endlager transportiert.

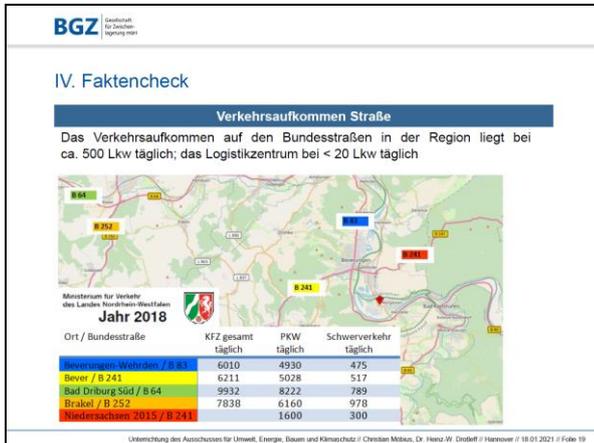
Das hätte den Nachteil, dass für eine zeitgerechte Bereitstellung am Endlager sowohl die Auslagerung an den unterschiedlichen Standorten als auch die Anlieferung mit bis zu sechs Zugfahrten zum Endlager just in time erfolgen müssten. Ein solches Transportverfahren wäre mit hohen zeitlichen Risiken verbunden.

Mit einem Logistikzentrum hingegen kann man die Abfallgebinde an den Standorten nach Zugänglichkeit auslagern, auf sogenannte Vollzüge verladen werden, die mindestens sechs oder sieben Waggons umfassen. Mit solchen Vollzügen kann man das Logistikzentrum unabhängig vom jeweiligen Abruf befüllen.

Wenn das Endlager Konrad dann eine bestimmte Charge bestellt, stellen wir diese im Logistikzentrum zusammen und liefern sie mit einem Vollzug zum Endlager.

Der große Vorteil ist, dass ein Vollzug, wenn das Logistikzentrum in der Nähe des Endlagers ist - auf 50 km mehr oder weniger kommt es dabei nicht an -, dieses in vier oder fünf Stunden, jedenfalls in gut planbaren Zeiträumen innerhalb eines Tages, erreichen kann.

Dieses Rechenbeispiel zeigt hoffentlich, dass es mitnichten so ist, dass es hierdurch - wie fälschlicherweise oft behauptet wird - zu mehr Transporten käme. Durch die Bündelung - das ist hierbei das entscheidende Stichwort - im Logistikzentrum reduzieren wir sogar das Transportaufkommen.



Das tägliche Verkehrsaufkommen auf den Bundesstraßen in der Region um Beverungen bzw. - auf der niedersächsischen Seite - Lauenförde beläuft sich, Schwerverkehr und Kfz zusammengekommen, auf 6 000 bis 9 000 Fahrzeuge. Pkw machen den größten Teil aus. Die Zahlen reichen von über 300 bis zu ca. 980, also knapp 1 000. Im Mittel fahren täglich 500 Lkw auf diesen Straßen.

Das ist in Bezug zu setzen zu den maximal 20 Lkw, die durch den Betrieb des Logistikzentrums hinzukämen. Wobei diese Zahl auch hier, wie schon für den Bahnverkehr erwähnt, eine Obergrenze ist. Es werden also sicherlich weniger als 20 Lkw am Tag sein, weil wir im Wesentlichen die Bahn nutzen wollen und nicht Lkw.

Wie können wir eine kontinuierliche Belieferung des Endlagers sicherstellen?

IV. Faktencheck

Kontinuierliche Belieferung des Endlagers

Beispielrechnung: Anlieferung von 17 Transporteinheiten (TE) zum Endlager Konrad pro Schicht (Hinweis: auf einen Waggon passen 2 - 4 TE, je nach Abfallgebinde)

direkte Anlieferung
Die Einlagerungschargen werden in der Regel aus Abfallgebinden unterschiedlicher Standorte zusammengesetzt und in Einzelfahrten mit 1 - 3 Waggons zum Endlager transportiert.

Nachteil
Für eine zeitgerechte Bereitstellung am Endlager müssen sowohl die Auslagerung an den unterschiedlichen Standorten, als auch die Anlieferung mit bis zu 6 Zugfahrten zum Endlager „just-in-time“ erfolgen.

Anlieferung über LoK
Die Auslagerung an den Standorten kann nach Zugänglichkeit erfolgen und der Transport zum LoK erfolgt im Vorfeld eines konkreten Abrufs in einem „Vollzug“ mit mind. 6 Waggons.

Vorteil
Einfache Zusammenstellung der Einlagerungschargen im LoK. Für eine zeitgerechte Bereitstellung ist nur ein „Vollzug“ vom LoK zum Endlager erforderlich, Endlager „just-in-time“ erfolgen.

Das LoK ermöglicht eine Bündelung und Reduzierung der Transporte!

V. Nächste Schritte

Wir stehen noch am Anfang der Planungen für das LoK.

Planung 2020 ~ 2022

- Standorterkundungen (u. a. Vermessung des Geländes, Erstellung Bodengutachten)
- Vergabeverfahren
- Erstellung von Planungs- und Antragsunterlagen

Hauptgenehmigungen 2021 / 2022 ~ 2024

- Vorbereitung Genehmigungsverfahren
- Einleitung Genehmigungsverfahren

Errichtungsphase

Betriebsbereitschaft 2027

Wo stehen wir im Augenblick? - Wir haben uns auf die Fahne geschrieben, jeden Schritt, den wir machen, sehr transparent in der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Das begann mit der Veröffentlichung der Standortentscheidung am 6. März 2020.

Seitdem - also seit einem sehr frühen Zeitpunkt - haben Herr Möbius und ich unser Vorhaben auf vielen Veranstaltungen, auch in Kreistagen, in Stadträten und auf Bürgerversammlungen erläutert.

Wir haben noch nicht einmal mit der Detailplanung angefangen. Bisher haben wir eine Machbarkeitsstudie vorgelegt - Herr Möbius ist darauf eingegangen -, das sogenannte standortspezifische Konzept. Auf dieser Grundlage laufen jetzt weitere Erkundungen.

Wir haben die Vermessung des Geländes durchgeführt und ein Bodengutachten erstellen lassen, das in das standortspezifische Konzept eingeflossen ist.

Zurzeit werden Gutachten z. B. hinsichtlich der Hochwassergefährdung durchgeführt. Gleichzeitig laufen Betriebsprogrammstudien der Bahn. Wir haben die Vergabeverfahren sowohl für die Planung der Errichtung als auch für die Erstellung der Antragsunterlagen angestoßen.

All das beginnt in diesem Jahr. Wie wir von Anfang an kommuniziert haben, sind wir frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2021 so weit, überhaupt einen ersten Antrag stellen zu können.

Derzeit kommunizieren wir unsere Vorstellungen und Planungen, was uns leider schon öfter den Vorwurf eingebracht hat, wir hätten bestimmte Dinge noch nicht berücksichtigt oder ausreichend erklärt. Das liegt daran, dass wir die Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren noch nicht erstellt haben, sondern uns noch in einer sehr frühen Planungsphase befinden.

Die nächsten Schritte sind die weiteren Planungen, die Genehmigungsverfahren und die Errichtungsphase. Nach wie vor ist unser Plan, die Betriebsbereitschaft des Logistikzentrum 2027 zu erreichen, damit es rechtzeitig zum Betriebsbeginn des Endlagers Konrad einsatzfähig ist.

Dr. Thomas Lautsch (BGE): Ich möchte in Kürze über den Stand der Arbeiten am Endlager Konrad berichten. Wir sind im letzten Jahr auf dem Weg

zur Inbetriebnahme 2027 deutlich vorangekommen.

Wir haben mit den Hoch- und Tiefbaumaßnahmen für die kerntechnische Anlage auf Konrad II angefangen und haben bei der Errichtung des Füllortes untertage großen Fortschritt gemacht.

Auf Konrad I haben wir zwei große Gebäude in Betrieb genommen. Die Hohlräume untertage haben wir im Wesentlichen fertiggestellt.

Des Weiteren sind auch wir der Auffassung, dass uns die Vereinfachung der Bahnlogistik in der Beschickung des Endlagers mit Blick auf die Leistungsfähigkeit zugutekommen wird.

Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Vielen Dank für die Darstellung. Ich möchte einige Anmerkungen anbringen und einige Fragen stellen.

Da Sie eben das Hohelied auf die Transparenz gesungen haben, interessiert mich, warum Sie die aktuelle raumordnungsrechtliche Situation ausgespart haben. Nach meinem Kenntnisstand hat die Bezirksregierung Detmold die Planung als unvereinbar mit dem Regionalplan erklärt. Wie werden Sie zu dem Punkt weiter vorgehen?

Sie haben sehr viele Punkte angesprochen, auf die man eingehen müsste. Ich greife einige heraus.

Zunächst zu Ihren Vorwürfen an Herrn Meyer: Ich glaube, in einer Situation, in der nicht per Gesetz ein bestimmtes Auswahl- und Vergleichsverfahren vorgeschrieben ist, sondern man im Nachhinein erfährt, dass es Kriterien gegeben hat, die nicht alle wirklich eingehalten worden sind, kann es dazu kommen, dass dann auch Worte wie „hingetrickt“ verwendet werden.

Insofern meine Frage zur Entfernung zur Wohnbebauung: Die ESK hat 350 m sozusagen in den Raum gestellt. Sie von der BGZ sind dann von 300 m ausgegangen. Dieser Abstand wird vor Ort aber nicht eingehalten. Ich halte das für einen Punkt, der vor Ort sehr übel aufstößt, weil man den Eindruck hat, dass zwar immer auf einen fachlichen Vergleich, auf Wissenschaftlichkeit usw. abgestellt wird, solche Kriterien aber nicht eingehalten werden. Bitte nehmen Sie dazu Stellung.

Sie haben sicherlich den Auftrag, diese Planung zu machen. Parteien schreiben Dinge in ihre Koalitionsverträge. Ist es aber fachlich wirklich zu 100 % notwendig, das genau so umzusetzen?

Denn die ursprünglichen Planungen gingen von einem kleinen Pufferlager direkt am Schacht Konrad aus. Gerade vor dem Hintergrund, dass es sicherlich mittlerweile sehr viel belastbarere und leistungsfähigere Software gibt, um solche Logistikafläufe zu planen, ist es schon etwas verwunderlich, warum die Anlieferung von den Zwischenlagern in der ursprünglich geplanten Art und Weise überhaupt nicht möglich sein soll. Ich kenne das Lager in Leese. Es ist tatsächlich richtig, dass diese Hallen vollgestellt sind und man an viele Fässer nicht herankommt. Man weiß auch nicht, welches Fass als nächstes durchrostet. Aber das ist sicherlich nicht die Situation in allen Zwischenlagern. Schon von daher die Frage: Wann wird einmal öffentlich dargestellt, dass wirklich von allen Zwischenlagern der Transport zunächst zu einem Bereitstellungslager benötigt wird?

Zur Planung der Größe der Halle: Ich halte es für nicht nachvollziehbar, warum Sie von einer solchen Größe ausgehen. Im Rechtsgutachten, das die Bürgerinitiative „Atomfreies 3-Ländereck“ in Auftrag gegeben hat, heißt es, dass diese Größe der Halle von der Kapazität her sechs Einlagerungsjahren im Einschichtbetrieb entspreche. Bei einem Dreischichtbetrieb könnten in dieser Halle also die Behälter für zwei Einlagerungsjahre untergebracht werden. Ich kann nicht nachvollziehen, inwieweit es zur sinnvollen Zusammenstellung dieses Mülls notwendig ist, derart große Mengen vor Ort anzusammeln.

Vielleicht können Sie insofern auch noch einmal darauf eingehen - damit wir im Ausschuss ein Bild davon erhalten -, was wie zusammengestellt werden soll. Geht es um eine Sortierung? Ich gehe davon aus, dass man ähnliche Inhalte und Belastungen sozusagen in den einzelnen Konrad-Behältern zusammengestellt haben möchte. In Ihrer schematischen Darstellung sah es eher so aus, als solle sortiert werden, sodass immer Müll der gleichen Kategorie zusammen eingelagert wird.

Wie dem auch sei! Mir erschließt sich nicht das geplante Volumen und warum man diese Mengen an dieser Stelle erst einmal sammeln soll. Ich halte auch an der öffentlichen Kritik fest, dass zunächst einmal mehr Transporte entstehen, wenn man erst einmal den Bereitstellungslagerstandort

anfährt und nicht versucht, den Müll direkt von den Zwischenlagern zu einem Endlager zu bringen.

Bei einem solchen Thema wird jedes Wort auf die Goldwaage gelegt. Sie haben einen Teil Ihres Vortrags mit „Faktencheck“ überschrieben. Ich möchte sagen, es handelt sich ein bisschen auch um einen PR-Check. Wenn Sie bestreiten, dass es sich um ein Überschwemmungsgebiet handelt, aber gleichwohl auf die Hochwassergefährdung hinweisen, dann hat das, meine ich, einen seltsamen Zungenschlag. Das Thema wird quasi erst heruntergespielt, und dann muss aber doch zugegeben werden: Natürlich kann ein solches Gebiet hochwassergefährdet sein. Wir wissen ja, wie die Zahlen - tausendjährliches Hochwasser - in Zeiten des Klimawandels zu bewerten sind.

Christian Möbius (BGZ): Lassen Sie mich zunächst etwas zu dem von Ihnen angesprochenen Verfahren zur Regionalplanung und zum Raumordnungsverfahren sagen.

Sie haben recht: Die Bezirksregierung Detmold hat den von uns eingelegten Widerspruch für verfristet erachtet. Wir sind dazu dezidiert anderer Auffassung und werden das auch entsprechend deutlich machen. Wir befinden uns da allerdings noch im Stadium der Prüfung und der Vorüberlegungen, wie wir mit dieser Rechtsansicht der Bezirksregierung in Detmold - das ist kein Bescheid oder etwas Ähnliches, sondern eine von der Bezirksregierung geäußerte Rechtsansicht - umgehen. Ich kann Ihnen zum heutigen Tage noch keine genauen Angaben machen, wie wir damit umgehen, weil es sich um ein laufendes Verfahren handelt. Da bitte ich um Ihr Verständnis.

Was das Thema Hochwasser betrifft, hat der Kollege Drotleff drei Karten gezeigt. Erstens liegt der Standort nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Zweitens wäre er nicht von einem hundertjährigen Hochwasser betroffen, sondern nur - drittens - von einem extremen - tausendjährlichem - Hochwasser. Das alles ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. All diese Situationen werden betrachtet. Das gilt übrigens für alle Zwischenlagerstandorte, die in der Nähe von Gewässern sind: So etwas muss im Genehmigungsverfahren betrachtet werden.

Den Vorwurf, den Sie, Frau Abgeordnete, vorgebracht haben, es habe im Nachhinein Kriterien gegeben, die dann veröffentlicht worden seien, weise ich zurück. Nein, wir haben von Anfang an

alles offengelegt. Am Tag unserer Pressekonferenz, also am 6. März 2020, ist alles offengelegt worden. Im Internet können Sie alle Gutachten, Planungen und Unterlagen, die wir dazu erstellt haben, einsehen und lesen. Es ist trifft einfach nicht zu, dass es im Nachhinein zu irgendeiner Art von Kriterienverschiebung gekommen ist. Nein, wir haben die Kriterien von Anfang an offengelegt und danach auch transparent gehandelt.

Das Rechtsgutachten der Bürgerinitiative ist erst nach der betreffenden Pressekonferenz kurz vor Weihnachten veröffentlicht worden. Wir werden dazu noch in dieser Woche dezidiert Stellung nehmen.

Ich kann aber schon vorab sagen, dass es sich aus unserer Sicht um eine überraschend schludrige Arbeit der Gutachter handelt, die zahlreiche öffentlich zugängliche Informationen zum Logistikzentrum, aber auch zum Endlager Konrad ignoriert oder bewusst fehlinterpretiert. Ich will nur kurz einige Beispiele anführen.

Das beginnt schon mit dem Titel des Gutachtens. Damit wird suggeriert, es handele sich um Planungen am Endlager selbst oder um den Ausbau der dortigen Pufferhalle. Das hat allerdings überhaupt nichts mit dem von uns geplanten Logistikzentrum zu tun. Die BGZ ist nicht für das Endlager Konrad zuständig; das ist die BGE. Das Logistikzentrum ist eine vom Endlager Konrad vollkommen unabhängige Einrichtung der ablieferungspflichtigen BGZ.

Im Gutachten heißt es, der Bund habe der BGZ hoheitliche Befugnisse verliehen. Das ist schlicht falsch. Alle Ableitungen, die daraus getroffen werden, sind dementsprechend auch rundweg falsch. Ich glaube, da haben die Verfasser die BGZ mit der Bundesgesellschaft für Endlagerung schlicht verwechselt.

In dem Gutachten ist beispielsweise u. a. erwähnt, dass die BGZ am 28. August 2019 die Öffentlichkeit über den Standort Würgassen unterrichtet habe. Ich habe eben gesagt: Wir haben die Öffentlichkeit am 6. März 2020 informiert.

Schon daran können Sie sehen, dass die Bearbeitung des Gutachtens aus unserer Sicht vollkommen unzureichend und oberflächlich ist. Dieser Eindruck verstärkt sich sogar noch, wenn man die Behauptung wertet, dass Abfallgebände im

Logistikzentrum konditioniert werden müssten. Das ist schlichtweg falsch.

Ich will es bei diesen wenigen Beispielen belassen. Wir werden, wie gesagt, noch in dieser Woche dezidiert zu dem Gutachten Stellung nehmen. Wir halten es für ausgesprochen schwach und wenig belastbar in der Sache.

Wegen der weiteren Punkte, die u. a. die Entfernung zur Wohnbebauung und die Größe der Halle betreffen, darf ich an den Kollegen Dr. Drotleff weitergeben.

Dr. Heinz-Walter Drotleff (BGZ): Ich möchte die Ausführungen von Herrn Möbius ergänzen.

Ich glaube, an der einen oder anderen Stelle sind Sie wahrscheinlich auch diesem Missverständnis, dem Gutachten, aufgesessen. Es geht beim Logistikzentrum rein darum, endlagerfähigen und von der Behörde entsprechend bestätigte Gebinde so zusammenzustellen, dass sie passgenau für eine Charge zur Einlagerung im Endlager Konrad sind. Wir haben nie behauptet - in keins-ter Weise, und das haben wir jedes Mal gesagt - dass es um irgendein Sortieren geht. Es wird nicht irgendetwas in irgendeine Gebinde sortiert. Diese Behauptung ist einfach falsch! Wir haben vielmehr immer betont: Der Übergang an die BGZ findet erst statt, wenn ein Gebinde endlagerfähig konditioniert und entsprechend bestätigt ist. Im Logistikzentrum ordnen wir diese Gebinde nur so an, dass die richtigen Gebinde - idealerweise sogar für einen Zweischichtbetrieb im Endlager Konrad - zum richtigen Zeitpunkt in der richtigen Reihenfolge sozusagen dort vor dem Zaun stehen, damit sie eingelagert werden können.

Ein anderes großes Missverständnis - ich glaube, sowohl im Gutachten als möglicherweise auch bei Ihnen -: Man muss die Rollen komplett auseinanderhalten. Die BGE ist die Betreiberin des Endlagers. Die BGZ ist der Ablieferungspflichtige, wie Herr Möbius gesagt hat. Diese Rolle - auch in dieser Hinsicht ist das Gutachten falsch - hat der Bund mit dem Entsorgungsübergangsgesetz von den EVU übernommen. Der Bund ist dafür nun in der Pflicht, diese Abfälle zu entsorgen. Damit hat er die BGZ beauftragt. Die BGZ muss dafür sorgen, das logistische Problem zu lösen, von den eingangs gezeigten vielen Standorten - die vielen gelben Fähnchen - die Gebinde so zusammenzustellen - dabei wird aber nicht innerhalb der Gebinde etwas konditioniert -, also in eine solche adäquate Reihenfolge zu bringen, wie sie am

Endlager Konrad benötigt werden. Natürlich helfen dabei Tools, aber man kann den physischen Umgang mit den Gebinden aus den verschiedenen Standorten auch mit der besten Software nicht vermeiden. Man muss die Gebinde anfassen und an eine Stelle bringen, wo es ausreichende Kapazitäten und Verfügungsflächen gibt, um sie so zusammenzustellen, wie sie am Endlager Konrad benötigt werden.

Diese Rollen darf man nicht miteinander vermischen! Das hat überhaupt nichts mit dem Pufferlager im Endlager Konrad zu tun, weil es für ganz andere Aufgaben vorgesehen ist; dazu kann sicherlich Herr Lautsch noch etwas sagen. - So viel zum Thema Sortierung.

Sie sagten, Kriterien seien nicht eingehalten worden. Das tut mir allmählich weh. Ich habe monatelang erzählt, wie das mit den Kriterien und den Mindestabständen ist; da werde ich nicht müde. Ich möchte das mit dieser Grafik verdeutlichen:

BGZ Einheits- für die sichere Lagerung von

Faktencheck

Mindestabstand zu Wohngebäuden

Das Regelwerk zum **Strahlenschutz** sieht zu Recht **keinen** Mindestabstand vor.

Entscheidend ist nicht der Abstand, sondern die potenzielle Auswirkung auf Mensch und Umwelt (Dosis).

Die BGZ wird durch logistische und technische Maßnahmen sicherstellen, dass bereits am Zaun des Betriebsgeländes die Strahlung im Bereich der natürlichen Schwankung liegt.

Das werden wir natürlich auch messen und die Ergebnisse veröffentlichen.

Quelle: Coopemais

Untersuchung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz / Christian Möbius, Dr. Heiko W. Drosch / Hannover / 18.01.2021 / Folie 31

Weder das Regelwerk zum Strahlenschutz noch die Entsorgungskommission oder irgendeine DIN-Norm treffen eine Festlegung für einen Mindestabstand hierbei. Das wäre physikalisch völliger Unsinn. Was man festlegt, ist die maximale Auswirkung, also die maximale Dosis auf Mensch und Umwelt. Diese Dosis ist durch die Strahlenschutzgesetzgebung selbstverständlich begrenzt. Die Einhaltung dieser Grenze muss im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden. Aber es gibt keinen Mindestabstand!

Auch die ESK - auch wenn es noch zehnmals behauptet wird - hat keinen Mindestabstand empfohlen: weder 350 m noch 100 m noch sonst einen! Die ESK hat - das zitieren Sie; daher kommt wahrscheinlich der Wert von 350 m, den Sie genannt haben - im Rahmen eines Stresstests - er hat aber nichts mit den Anforderungen zu tun -

überprüft, welche Auswirkungen zu erwarten sind, wenn man postulierte Extremszenarien anwendet. Die Lastannahmen entsprechen ungefähr einem Flugzeugabsturz. Unter extremen Lastannahmen: Was wäre wenn?

Die ESK sagt in ihrer Stellungnahme aus: Bei einem Abstand von 350 m braucht man sich überhaupt keine Gedanken zu machen, weil dann immer alle Grenzwerte eingehalten werden. Bei geringeren Abständen - beispielsweise weniger als 350 m; aber es werden dort auch noch andere Werte genannt - muss man im Einzelfall eine Überprüfung durchführen. Selbstverständlich führt man im Einzelfall solche Überprüfungen durch. Das ist Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens! Das wird auch die BGZ, bezogen auf das Logistikzentrum, tun.

Die BGZ wird durch logistische und technische Maßnahmen selbstverständlich sicherstellen, dass bereits am Zaun unseres Betriebsgeländes die Strahlung, die vom Logistikzentrum ausgeht, im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Das ist weit mehr, als das Regelwerk fordert. Aber auch das ist ein Punkt, den wir schon im Sommer und auch im Frühsommer letzten Jahres auf Veranstaltungen immer wieder betont haben.

Aber das so umzudrehen und zu sagen, man würde Kriterien nicht einhalten! Entschuldigung, da geht es manchmal ein bisschen mit mir durch.

Die Größe der Halle haben wir schon mehrfach erläutert. Sie haben es ja auch richtig gesagt: Die Halle mit 650 000 m³ Volumen entspricht größenordnungsmäßig dem Volumen von Abfall, das bei einem Zweischichtbetrieb innerhalb von drei Jahren in Konrad eingelagert werden könnte. Aber genau dazu dient ja ein Logistikzentrum! Man will sozusagen genügend Verfügungsmasse vorhalten, um die idealen Chargen, mit denen die Bedingungen des Endlagers Konrad optimal eingehalten werden können, zusammenzustellen. Deshalb ist die Größe in der Weise angemessen.

Auf das Thema Hochwasser ist bereits Herr Möbius eingegangen.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Die Bezirksregierung Detmold hat festgestellt, dass sie vor dem Hintergrund des Raumordnungsprogramms das Logistikzentrum als nicht genehmigungsfähig ansieht und dass der Widerspruch nicht rechtzeitig eingegangen ist. Das ist ein Fakt. Insofern

müssen wir sehen, wie es dort weitergeht. Das wird sicherlich zu Verzögerungen führen.

Der entscheidende Punkt für mich ist, dass die BGZ selbst festgestellt hat, dass sie in Würgassen nicht den geeignetsten Standort sieht, sondern dass Würgassen ein geeigneter Standort ist. Dass zu kommentieren, ist schwierig; denn normalerweise kann der geeignetste Standort gewählt werden.

Aber ich möchte mich nicht auf diese Diskussion einlassen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es Sinn macht, für 500 Mio. Euro ein Bereitstellungs- oder Logistikzentrum zu bauen und es 30 Jahre lang zu betreiben - insgesamt werden Kosten in Höhe von 1 Mrd. Euro anfallen -, ohne dass im Detail geprüft wird, ob ein solches Bereitstellungslager notwendig ist.

Sie haben eben eindrucksvoll dargestellt, dass im Bereitstellungslager gar nicht konfektioniert werden muss, sondern dass einfach die Reihenfolge festgelegt wird, wie das Ganze im Schacht Konrad eingelagert werden soll. Insofern war Ihre Folie wirklich entlarvend! Denn auf der einen Seite sagen Sie, es würden mehr Zugfahrten benötigt, wenn direkt eingelagert wird, vergessen aber auf der anderen Seite, dass zunächst einmal alle Gebinde nach Würgassen gebracht werden müssen. Das müssen Sie in dem Zusammenhang natürlich genauso darstellen.

Es muss doch erst einmal gutachterlich festgestellt werden, ob es nicht doch möglich ist, an den einzelnen Zwischenlagern eine Steuerung vorzunehmen, damit man die zusätzlichen Züge nach Würgassen nicht braucht. Dass man so etwas gutachterlich nicht festgestellt hat, ist für mich überhaupt nicht begreiflich. Das sollte von Ihnen noch dargestellt werden.

Eben haben Sie gesagt, Sie könnten das Ganze für drei Jahre in Würgassen lagern. Das zeigt, dass Sie zunächst einmal die Mengen in den Zwischenlagern im größeren Stil reduzieren und das Ganze in Würgassen konzentrieren wollen, also nicht nur für wenige Wochen - dann first in, first out oder last out - lagern wollen, sondern dass Sie eine sehr viel längere Lagerung vorsehen, nämlich bis zu drei Jahre.

Auch das zeigt doch, dass es absolut notwendig ist, zunächst einmal ein Gutachten in Auftrag zu geben, um diese Steuerung aus den Zwischenlagern heraus zu ermöglichen. Insofern interessiert

mich sehr, warum Sie sich in der Form bisher verweigern.

Christian Möbius (BGZ): Zur Bezirksregierung Detmold habe ich mich eben schon geäußert. Wir sind anderer Auffassung als sie. Sie müssen sich bitte auch vor Augen führen: Es gibt in keinem Regionalplan eine Berücksichtigung eines Logistikzentrums! Das ist nirgends vorgesehen. - Auch wenn ich nicht in tief einsteigen will - natürlich werden wir unsere gegenteilige Auffassung zum Ausdruck bringen. Aber Sie können sich vorstellen, dass in keinem einzigen Regionalplan in der ganzen Bundesrepublik eine Vormerkfläche für ein Logistikzentrum zu finden ist.

Auf die Logistik und die Einlagerungen wird gleich Herr Dr. Drotleff ausführen. Nur so viel: Man kann nicht einfach bei all den dezentralen Zwischenlagern, die es in der Bundesrepublik Deutschland gibt - es gibt zahlreiche, auch die Landessammelstellen in den einzelnen Bundesländern -, die Gebinde auslagern - dafür fehlen zum Teil die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen -, um sie dann entsprechend bereitzustellen. Teilweise gibt es vor den Zwischenlagern nicht genug Platz. Auf jeden Fall fehlt die genehmigungsrechtliche Voraussetzung, dort mit den einzelnen Gebinden zu hantieren.

Auf die Fragen zu den Vollzügen und zur Logistik wird mein Kollege eingehen.

Dr. Heinz-Walter Drotleff (BGZ): Bevor ich darauf eingehe, möchte ich auf die Frage nach einem geeigneten bzw. dem geeignetsten Standort eingehen. Um es wirklich deutlich zu sagen: Wir halten Würgassen für den geeignetsten Standort von allen 28, die wir uns angesehen haben. Von daher: Ja, Würgassen ist der geeignetste im Sinne unserer Kriterien und der Realisierung!

BGZ Geologisch-berufliche
Beratungsgesellschaft

Faktencheck

Vergleich StriSchG und StandAG

Eine Standortbetrachtung für das LoK nach Strahlenschutzgesetz (StriSchG) darf nicht mit dem Endlager für hochradioaktive Abfälle nach Standortauswahlgesetz (StandAG) verwechselt werden!

StriSchG	StandAG
<ul style="list-style-type: none"> ➤ > 60 Einrichtungen im ESK-Stresstest ➤ 10 neue Einrichtungen in den letzten 10 Jahre ➤ Betriebszeiten einige Jahrzehnte ➤ direkte Überwachung ➤ ständige und einfache Korrekturmöglichkeiten ➤ keine Extrapolation in die Zukunft erforderlich ➤ Regelwerk für Genehmigungen liegt vor ➤ 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 1 Endlager für HAW ➤ tiefe geologische Formation ➤ Sicherheitsnachweis 1 Mio. Jahre ➤ keine direkte Überwachung ➤ kaum Korrekturmöglichkeiten ➤ Extrapolation in die (ferne) Zukunft notwendig ➤

Unterrichtung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz / Christian Möbius, Dr. Heinz-W. Drotleff / Hannover / 18.01.2021 / Folie 32

Anhand dieser Folie möchte ich grundsätzlich kurz darauf eingehen, worum es geht - und worum nicht. Dazu gehe ich auf den Unterschied zwischen Zwischenlager und Endlager nach dem StandAG ein.

In Deutschland gibt es mehr als 60 Zwischenlager, von denen übrigens in den vergangenen zehn Jahren zehn neu genehmigt wurden. Die Betriebszeit eines solchen Zwischenlagers beträgt einige Jahrzehnte. Sie stehen unter direkter Überwachung, und es gibt mit der Gesetzgebung ein klares Regelwerk dafür. Man kann jederzeit unmittelbar messen und das Handeln danach ausrichten.

Das ist eine völlig andere Situation als bei einem Endlager für hoch radioaktive Abfälle. Für ein solches Endlager ist der Begriff des „geeignetsten Standorts“ kreierte worden. Dafür gibt es mit dem StandAG einen speziellen Rechtsrahmen. Das ist eine völlig andere Situation! Man arbeitet dort in tiefen geologischen Formationen, und man muss für 1 Mio. Jahre vorausplanen, wie sich was wohl verhalten wird, ohne direkte Eingriffsmöglichkeiten zu haben.

Dass man dann selbstverständlich das Bestmögliche tut, was man aus jetziger wissenschaftlicher Sicht tun kann, ist klar. Aber das ist ein völlig anderer Fall. Deshalb gibt es nach dem Strahlenschutzgesetz eben nicht die Bedingung, den geeignetsten Standort zu wählen. Ein Standort muss geeignet sein. Dass er tatsächlich geeignet ist, muss in einem Genehmigungsverfahren natürlich nachgewiesen werden. Das wird erfolgen.

Wie gesagt, das Genehmigungsverfahren wird erst frühestens in einem halben Jahr beginnen.

So viel zum Begriff des geeigneten Standorts, und wir halten Würgassen selbstverständlich für sehr geeignet.

Zum Logistikkonzept: Vielleicht wurde die nachfolgende Folie, die Sie als entlarvend empfunden haben, nicht lang genug gezeigt. Selbstverständlich sind auch Transporte *zum* Logistikzentrum berücksichtigt, nicht nur der Abtransport zum Endlager, Herr Schönemann.

Sie haben recht: Grundsätzlich kann das Endlager Konrad selbstverständlich direkt von den zahlreichen dezentralen Standorten der Zwischenlager aus mit einzelnen Transporten ohne Logistikzentrum bedient werden. Wenn man das Endlager aber in Einzeltransporten bedient, dau-

ert der gesamte Prozess der Endlager locker zehn Jahre länger.

IV. Faktencheck

Kontinuierliche Belieferung des Endlagers

Beispielrechnung: Anlieferung von 17 Transporteinheiten (TE) zum Endlager Konrad pro Schicht (Hinweis: auf einen Waggon passen 2 - 4 TE, je nach Abfallgebinde)

<p>direkte Anlieferung</p> <p>Die Einlagerungschargen werden in der Regel aus Abfallgebänden unterschiedlicher Standorte zusammengesetzt und in Einzelfahrten mit 1 - 3 Waggon zum Endlager transportiert.</p> <p>Nachteil</p> <p>Für eine zeitgerechte Bereitstellung am Endlager müssen sowohl die Auslagerung an den unterschiedlichen Standorten, als auch die Anlieferung mit bis zu 6 Zugfahrten zum Endlager „just-in-time“ erfolgen.</p>	<p>Anlieferung über LoK</p> <p>Die Auslagerung an den Standorten kann nach Zugänglichkeit erfolgen und der Transport zum LoK erfolgt im Vorfeld eines konkreten Abrufs in einem „Vollzug“ mit mind. 6 Waggon.</p> <p>Vorteil</p> <p>Einfache Zusammenstellung der Einlagerungschargen im LoK. Für eine zeitgerechte Bereitstellung ist nur ein „Vollzug“ vom LoK zum Endlager erforderlich. Endlager „just-in-time“ erfolgen.</p>
---	---

Das LoK ermöglicht eine Bündelung und Reduzierung der Transporte!

Übersetzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz / Christen Möbus, Dr. Heza W. Dindoff // 18.01.2021 // Folie 20

Das ist der Ansatzpunkt: Das Logistikzentrum trägt auch zur Beschleunigung der Entsorgung der schwach und mittelradioaktiven Abfälle bei. Mit dem Logistikzentrum erreicht man die Verkürzung um zehn Jahre, indem die Antransporte deutlich zuverlässiger werden. Die 17 Transporteinheiten, die für eine Einlagerungsschicht im Endlager benötigt werden, werden dann zuverlässig zum richtigen Zeitpunkt angeliefert. Das setzt nun einmal voraus, dass der Antransport nicht am anderen Ende der Republik startet, sondern in einer Region in 100 bis 200 km Entfernung zum Endlagerstandort beginnt, sodass man planmäßig innerhalb von vier bis fünf Stunden - auf jeden Fall innerhalb eines Tages - anliefern kann.

Lassen Sie mich kurz beleuchten, welche Voraussetzungen das bei dezentralen Anlieferungen - wenn man von jedem der Zwischenlagerstandorte separat zum Endlager Konrad fahren müsste - zu erfüllen wären.

Die Gebinde müssten in den Zwischenlagern zugänglich sein und zeitgerecht bereitgestellt werden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, welche zum Teil auch genehmigungsrechtlichen Schwierigkeiten damit verbunden sind.

Je nach der durch die Endlagerbedingungen vorgegebenen Chargenzusammensetzungen kann es sein, dass zehn solcher Zwischenlagerstandorte jeweils ein Gebinde für eine einzelne Einlagerungsschicht liefern sollen. Diese müssten dann einzeln zum Endlager transportiert werden und dort idealerweise auch so zeitgerecht ankommen, dass sie innerhalb einer Schicht unter Tage gebracht werden könnten.

Natürlich funktioniert diese Vorgehensweise. Sie beinhaltet aber hohe zeitliche Risiken, die letztlich zu einer Verzögerung bei der Einlagerung und damit zu längeren Einlagerungszeiten führen.

Mithilfe des Logistikzentrums kann man die Gebinde je nach der Zugänglichkeit unabhängig vom konkreten Abruf in Vollzügen - also nicht, Herr Schünemann, mit zehn „Einzelzügen“, sondern mit einem Zug - ins Logistikzentrum Konrad bringen. Das setzt dort natürlich ein ziemlich großes Volumen voraus, weil völlig unabhängig von den Abrufen des Endlagers die Gebinde antransportiert werden. Aber das führt zu einer deutlichen Reduzierung der Zahl der Transporte. Von dem Logistikzentrum werden die Abfallgebände genau dann, wenn sie benötigt werden, in der Reihenfolge, in der sie benötigt werden, sehr gut planbar innerhalb weniger Stunden in einem Vollzug von Würgassen zum Endlager zu liefern.

Selbstverständlich werden wir sowohl an den Zwischenlagerstandorten als auch im Logistikzentrum modernste Tools für die Logistik verwenden. Ich habe es vorhin schon einmal gesagt: Aber auch die modernsten Logistiktools können den physischen Umgang mit den Gebänden einfach nicht unnötig machen.

Damit, meine ich, liegt es auf der Hand, dass die Vorteile eines Logistikzentrums gegeben sind. Ich glaube, auch Frau Staudtes Frage ging in die Richtung. Die Aufgabe, wann genau von welchem Zwischenlager welche Gebände in welcher Reihenfolge irgendwohin transportiert werden, kann man zum jetzigen Zeitpunkt nicht lösen. Sie dürfen dabei nicht vergessen: In der Republik gibt es zwar bereits eine ganze Menge radioaktiver Abfälle in den Zwischenlagern, aber mit der Stilllegung der Kernkraftwerke wird zum Teil erst noch angefangen. Das heißt, es werden in Zukunft noch viele Abfälle entstehen. Zum Teil gehören diese Materialien, die später in Konrad eingelagert werden sollen, zurzeit noch zu einem laufenden Kernkraftwerk.

Das sind die Vorteile eines Logistikzentrums, in groben Zügen. Es ist derzeit unmöglich, eine detaillierte Festlegung in einem Konzept, zu welchem Zeitpunkt welches Lager welche Transporte ausführen lässt, zu erstellen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Ich habe einige Nachfragen zu den Punkten, die bereits Frau Staudte und Herr Schünemann angesprochen haben.

Warum der Standort geeignet ist, habe ich jetzt wohl verstanden: Sie haben den Standort einfach. Er muss nicht der geeignetste sein. - Aber warum man einen Standort an der Grenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wählt, der nun wirklich sehr weit von Salzgitter und dem Schacht Konrad entfernt ist, leuchtet zumindest uns vor Ort überhaupt nicht ein. Aber Sie sagen ja: Er muss nur geeignet sein, und den haben Sie nun einmal zur Verfügung. - Ich finde es sehr bedenklich, diese Stoffe so weit durch die Republik zu fahren.

An der Stelle schließt meine nächste Frage an. Die Logistik, die intelligente Steuerung, das alles befindet sich in einem sehr intensiven Wandel. Ich höre immer wieder, dass der Lagerraum für normale Waren weitestgehend auf der Straße liegt, nämlich auf dem Lkw; denn man versucht, möglichst alles just in time zu erledigen, weil Lagerung sehr teuer ist. Von Ihnen hören wir aber, dass Sie ein Bereitstellungslager weitab erstellen wollen, das den Bedarf des Schachts Konrad für drei Jahre im Voraus aufnehmen kann. Damit ergibt sich die Frage, wie viele Zwischenlager auf diese Weise ersetzt werden, wenn das so geplant ist. Anders herum gefragt: Wenn sich die Logistik weiterentwickelt - aber das müsste eigentlich schon heute möglich sein -, dann müsste man doch auch in den Zwischenlagern Zugriff auf die einzelnen Chargen haben?

Sie haben gesagt, dass in der Vergangenheit oft - das haben Sie uns auch schon bei Ihrem Vortrag hier vor Ort in Lauenförde aufgezeigt - nach dem Prinzip „first in - last out“ eingelagert wurde. Es ist allerdings beängstigend - wenn es heute bessere Möglichkeiten gibt -, dass man im Zweifelsfall in einem Zwischenlager keinen Zugriff auf die Chargen hat, auch nicht, wenn es zu Unregelmäßigkeiten und zu Problemen kommt. Von daher meine Frage: Muss man nicht sowieso daran arbeiten, dass man auch in allen Zwischenlagern eine intelligente Einlagerung umsetzt, die den Zugriff ermöglicht? Wenn das so ist, dann habe ich den deutlichen Eindruck, dass es nur für eine Zwischenphase wäre, ein Bereitstellungslager in der Größenordnung zu erstellen. Wir müssen doch dahin kommen, dass man den vollen Zugriff in den Zwischenlagern hat und dann die Abfälle direkt anliefern kann. Sie sagen zwar, Sie wollten mit Vollzügen arbeiten, wenn Sie von Würgassen zum Schacht Konrad fahren. Sie müssen aber doch den Abfall als „Einzelzug“ nach Würgassen anliefern. Dass das zusätzliche Transporte bedeutet, ist doch einsichtig und sehr deutlich. Also

wäre es doch der richtige Weg, hierfür zuzusehen, dass man die Dinge logistisch besser voreinander bekommt und die Zwischenlager so gestaltet, dass direkt angeliefert werden kann und das Logistikzentrum nicht nötig ist.

Christian Möbius (BGZ): Natürlich hat die zeitnahe Verfügbarkeit von Grundstücksflächen eine Rolle gespielt. Wir müssen die entsprechenden Grundstücke ja auch erwerben können, um unser Vorhaben realisieren zu können; denn wir wollen mit dem Logistikzentrum bis 2027 betriebsbereit sein.

Für Würgassen spricht insbesondere, dass kein anderer Standort so nah am Gleisanschluss liegt. Das ist ein ganz entscheidendes Kriterium. In dem Flächenpool, über den ich vorhin berichtet habe, mit den insgesamt neun Flächen befinden sich zahlreiche Flächen, die mehr als 5 km von einem Gleisanschluss entfernt sind. Sie können sich vielleicht vorstellen, dass es natürlich schwierig ist, über eine Distanz von 5 km einen neuen Gleisanschluss an eine bestehende Bahnstrecke zu legen.

Sie haben zu den „Einzelzügen“ ausgeführt. Ich glaube, der Kollege Drotleff hat das eben sehr deutlich gesagt: Wir können von den einzelnen dezentralen Zwischenlagern mit Vollzügen - unabhängig davon, was für Gebinde vorliegen und welche Inhaltsstoffe in den Gebinden sind - nach Würgassen fahren. Das sind also keine „Einzelzüge“, also Züge mit einzelnen Gebinden, sondern wir können auch von den dezentralen Zwischenlagern Vollzüge einsetzen, die nach Würgassen fahren. Dort stellen wir Chargen bereit. Sie müssen dem Abrufregime unserer Schwestergesellschaft BGE - auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses - entsprechen. Die Chargen werden vom Schacht Konrad so, wie es erforderlich ist, abgerufen, von uns zusammengestellt und dann ebenfalls in Vollzügen dorthin transportiert. Das reduziert insgesamt die Transporte - gemessen als gefahrene Zug-km -, weil die Vollzüge deutlich effektiver sind - und zwar in beiden Relationen, nämlich sowohl beim Antransport als auch beim Abtransport.

Das Logistikzentrum soll Zwischenlager keineswegs ersetzen. Aber wir sind nun einmal in der Situation, dass nach dem Beschluss, aus der Kernkraftnutzung auszusteigen, die Kernkraftwerke zurückgebaut werden und auch jetzt wie weiterhin eine Vielzahl radioaktiver Abfälle, auch schwach und mittelradioaktiv, anfällt. Um die Ent-

sorgung dieser Abfälle zu ermöglichen, dass sie entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss Konrad ins Endlager gebracht werden, bedarf es eines Logistikzentrums.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Ich darf zu Ihren Ausführungen am Anfang nachfragen. Sie sagten, die 350 m seien nicht notwendig; denn sie wären nur bei einem Störfall wichtig. Aber wollen Sie, wenn es um 30 Jahre Betriebsdauer geht, garantieren, dass in der Zeit kein Störfall, kein Flugzeugabsturz usw. stattfinden kann? Es ist doch nicht eingängig, wenn Sie sagen, dass die 350 m nur bei einem Störfall wichtig sind, Sie aber keinen Störfall planen.

Ich verstehe auch Ihre angefasste Argumentation. Sie stehen vor Ort im Kreuzfeuer. Die Öffentlichkeit ist erzürnt. Sie sollen das durchsetzen, was SPD und CDU im Bund entschieden haben. Trotzdem sind die Kritikpunkte, die in der Öffentlichkeit diskutiert werden, berechtigt, meine ich. Man muss irgendwie darauf antworten.

Je länger Sie es darstellen, desto weniger leuchtet mir ein, dass es aus Gründen der Zusammenstellung notwendig ist, ein solches Lager zu bauen. Vielmehr habe ich den Eindruck, dass es gebaut werden soll, weil Zwischenlager marode sind und vielleicht auch, weil man sich unter den Bundesländern nicht einigen kann: Wenn Konrad mal in Betrieb geht, wer darf dann als Erstes liefern? - Also schafft man ein Bereitstellungslager, in dem alle möglichst zeitgleich anliefern können. Damit wird dieser politische Zwist sozusagen umgangen. Dass man das Logistikhalle aber in dieser Größenordnung bräuchte, leuchtet mir nicht ein. Wir reden jetzt ja nur von den 60 000 m³ Müll, für die die Einlagerung dort genehmigt werden soll. Das Volumen der Halle ist ja viel größer. Es gibt also die Sorge, dass dort die zehnfache Menge eingebracht werden soll; das ist vielleicht etwas übertrieben. Aber rechnen wir mal: Das Volumen der Halle beträgt 650 000 m³. Vor Ort entsteht die Frage: Warum so groß? Ist überhaupt sicher, dass „nur“ 60 000 m³ eingebracht werden? - Diese Fragen sind doch absolut nachvollziehbar!

Für mich wird deutlich, dass wir als Ausschuss uns vielleicht auch noch einmal an einen anderen Adressaten wenden sollten. Auch die Bundesregierung muss das hier einmal darstellen, damit nicht nur die BGZ als Ausführende die Pläne verteidigen muss. Vielmehr geht es ja auch um politische Grundsatzentscheidungen und nicht nur

um die Vielzahl der fachlichen Fragen, die dabei entstehen.

Sie betonen immer wieder, dass mit dem Logistikzentrum die Anlieferung total sicher sei und alles immer im Zeitplan erfolgen könne. Wenn man mal den Aspekt der Gefährdung durch Terrorismus anschaut, dann ist doch eine Strecke, die pünktlich wie ein Uhrwerk immer wieder für einen solchen Transport genutzt wird - immer wieder vom Bereitstellungslager zum Schacht Konrad -, ein quasi viel interessanteres Objekt als irgendwelche Fahrten aus dem gesamten Bundesgebiet, die irgendein Endlager - Konrad oder sonst wo - ansteuern. Da wäre überhaupt nicht ersichtlich, wann was über welche Strecke kommt. Und sehen wir mal von der Eingleisigkeit über weite Teile der Strecke komplett ab! Da muss nur irgendwo ein Baum umstürzen, und schon gibt es eine Verzögerung im Ablauf.

Ich habe den Eindruck, dass nicht die fachlichen Gründe für die Notwendigkeit einer solchen Anlage sprechen, sondern politische. Deswegen muss das Thema auch politisch diskutiert werden, finde ich.

Christian Möbius (BGZ): Lassen Sie mich einige Bemerkungen anbringen, bevor sich mein Kollege Dr. Drotleff zu den technischen Details äußert.

Wir nehmen die Sorgen, Befürchtungen und Ängste der Bevölkerung ausdrücklich ernst. Sie sind uns wirklich wichtig. Deshalb halten wir all diese Informationsveranstaltungen ab. Deshalb stellen wir uns den Diskussionen. Natürlich ist das ein Thema, das Ängste und Befürchtungen mit sich bringt! Aber man sollte sich auch das vor Augen führen: Wir sind in diesem Bereich weit entfernt von Castoren, irgendwelchen hoch radioaktiven Abfällen, Brennelementen und Brennstäben. Wir sind vielmehr von schwach und mittelradioaktiven Abfällen. Das sind Filter und Rohrleitungen, das ist Schutzkleidung. Das alles ist Abfall, der nun einmal beim Rückbau von Kernkraftwerken anfällt. Darüber hinaus gibt es auch aus Forschung, Medizin und anderen Bereichen schwach und mittelradioaktive Abfälle, die für das Endlager Konrad vorgesehen sind.

Bitte vergegenwärtigen Sie sich auch: Jährlich finden etwa 500 000 Transporte schwach und mittelradioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland statt. Es handelt sich nicht um die Castoren, die alle Leute vor Augen haben, wenn man mit ihnen über den Transport radioaktiver

Abfälle spricht. Es handelt sich aber - das haben wir in dem Vortrag gezeigt - um andere Typen von Behältern und auch um andere - qualifizierte - Abfälle.

Ein weiterer Punkt: Das Entsorgungsübergangsgesetz ist vom Deutschen Bundestag mit breiter Mehrheit verabschiedet worden. Es haben nicht nur CDU, CSU und SPD zugestimmt, sondern es ist auch von Bündnis 90/Die Grünen mitgetragen worden. Da herrschte eine große Einigkeit im Deutschen Bundestag, als dieses Gesetz beschlossen worden ist.

Dr. Heinz-Walter Drotleff (BGZ): Ich glaube, auf die Sicherheitsaspekte brauche ich nicht mehr einzugehen; dazu hat Herr Möbius schon ausgeführt.

Frau Abgeordnete, Sie unterliegen einem Missverständnis, wenn Sie die ESK-Stellungnahme, die die 350 m enthält, in dieser Weise verstehen. Diese Stellungnahme ist keine Störfallanalyse. Sie sagten, man solle sich einen Störfall und dessen Auswirkungen vorstellen. Ausdrücklich: nein!

In dem zitierten Papier hat die ESK das Ergebnis eines sogenannten Stresstests dargestellt. Im Nachgang zu Fukushima hat man die Robustheit solcher Einrichtungen getestet und hat festgestellt, dass man, bezogen auf die schwach und mittelradioaktiven Abfälle, praktisch nirgends ein Problem hat.

Ein Beispiel für diese ESK-Stresstests - das relativiert die Bedeutung des Themas Hochwassergefahr ein bisschen -: In einem Szenario hat man die Überflutung eines solchen Lagers über die Dauer von zehn Tagen angenommen. Ganz hypothetisch, ohne dass das in irgendeiner Weise ein Störfall werden könnte! Denn selbstverständlich sind Überflutungen ausgeschlossen. Trotzdem ist man im Stresstest von einer zehntägigen Überflutung ausgegangen. Diese führt zu einer nur marginalen Auswirkung.

Solche Szenarien hat die ESK in diesem Stresstest untersucht, um festzustellen, wie robust die deutschen Zwischenlager sind. Sie kam dann zu diesen Ergebnissen.

Das ist etwas ganz anderes als die ESK-Leitlinien für die Errichtung und den Betrieb eines solchen Zwischenlagers, die selbstverständlich einzuhalten sind. Darin sind klare Anforderungen enthalten, die man einhalten muss, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Darin ist nirgends von

einem Mindestabstand die Rede; das habe ich vorhin ausgeführt. Denn auf einen Mindestabstand kommt es nicht an, sondern auf die Auswirkung, also auf die Dosis. Die Dosis ist bei uns selbstverständlich begrenzt, bei uns sogar so weit, dass die Grenzwerte am Zaun schon eingehalten werden. - So viel zur ESK-Angabe.

Ich verstehe es ja. Die 600 000 m³ tauchen immer wieder auf. Ich finde es aber nach der x-ten Erklärung dieses Sachverhalts schon sehr mühsam, darauf noch einmal einzugehen. Die 600 000 m³ ergeben sich über die Außenmaße! Es macht überhaupt keinen Sinn, die Außenmaße irgendwelcher Gebäude auszuwerten. Der so resultierende Wert berücksichtigt keinen Kran, keine lichten Höhen, um Gebinde stapeln zu können, und auch keine Freiflächen. Die Außenmaße zu verwenden und von 600 000 m³ zu sprechen, sodass viel mehr eingelagert werden könnte, ist einfach nicht redlich. Entschuldigung, da platzt mir der Kragen.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Sie hören ja, dass „Würgassen“ parteiübergreifend ein Thema ist, zu dem es eine ganze Menge an Nachfragen gibt. Das ist bei diesen Atomthemen nach meiner Wahrnehmung immer so. Dass wir uns um dieses Thema kümmern, hat ja weniger damit zu tun, dass Würgassen in Nordrhein-Westfalen ist, sondern dass es direkt vor der niedersächsischen Haustür liegt. Wenn das Logistikzentrum Konrad im Sauerland oder in der Fränkischen Schweiz geplant würde, würden wir den heutigen Nachmittag sicherlich anders verbringen.

Ich habe trotzdem einige relativ kurze Fragen an Sie.

Erstens. Was ist Ihr Plan B? Meine Kollegen haben vorhin deutlich gemacht, dass es mit der Raumordnung Probleme gibt. Nun habe ich mitbekommen, dass es in Deutschland kaum etwas gibt, was so klar geregelt ist wie die Raumordnung. Wenn eine Bezirksregierung in diesem Zusammenhang sagt, dass ein Vorhaben nicht mit dem Raumordnungsprogramm kompatibel ist, dann - so meine ich aus meiner unjuristischen Sicht - kann das problematisch werden; denn man hat relativ wenige Möglichkeiten, diese Inkompatibilität zu heilen.

Wenn Detmold recht hätte und sagen würde, dass das so nicht geht: Was wäre Ihr Plan B? Sie haben mit Würgassen einen Standort genannt. Welche anderen potenziellen Standorte gibt es,

wenn Würgassen nicht zum Tragen kommt? Denn darüber müssen Sie ja nachdenken. Herr Lautsch sorgt gerade dafür, dass der Schacht Konrad bereit ist, damit Sie anliefern können. Er will 2027 anfangen, und irgendwann wird er auf eine andere Lösung drängen. Was ist also Ihr Plan B?

Zweitens. Auf meinen Fahrten von Osnabrück nach Hannover komme ich auf der A 2 am großen Edeka-Logistiklager in Lauenau vorbei. Was Sie versuchen, uns zu erklären, stelle ich mir vereinfacht so vor: Es gibt Hersteller von Lebensmitteln. Damit sie nicht direkt an die Supermärkte liefern müssen, liefern sie zentral an die Edeka in Lauenau. Dann stellt Edeka dort die Voll-Lkw zusammen, die die Lebensmittelmärkte beliefern.

Vielleicht macht das also Sinn; das kann ich nicht beurteilen. Problematisch wird es aber, meine ich, wenn Sie versuchen, uns zu erklären, dass das Logistikzentrum so groß sein muss, dass - im Vergleich - Edeka Marmelade für drei Jahre vorhalten kann.

Deshalb ganz konkret gefragt: Muss das, was Sie planen, wirklich so groß sein? Ich kann die Frage von Frau Staudte durchaus nachvollziehen. Die Planung erweckt ein bisschen den Eindruck - auch ich habe mir das Zwischenlager Leese mit meinen Kolleginnen und Kollegen angesehen -, als wenn man irgendwo gezwungenermaßen Zwischenlager auflösen müsse - in Leese ist das der Fall -, und weil der Schacht Konrad noch nicht aufnahmefähig ist, löst man Zwischenlager auf, indem man die Abfälle anderswo zwischenlagert.

Können Sie uns dazu noch aufklären und den Eindruck nehmen, dass es so sein könnte? Denn von den Kapazitäten her ist die Anlage relativ groß.

Drittens. Welchen Weg werden die Züge nehmen, die Sie vornehmlich von Würgassen in Richtung Konrad losschicken wollen? Ich habe die Sollingbahn einmal genutzt, weil mich die örtlichen Vertreter nach Würgassen eingeladen hatten. Die Fahrt führte mich von Hannover nach Göttingen und vor dort aus mit dem Zug nach Lauenförde. Das war eine ganz schön bummelige Bimmelbahnfahrt! Zwischendurch mussten wir eine halbe Stunde warten, weil der Zug auf einen entgegengerichteten Zug wartete; denn die Strecke ist nur eingleisig.

Welchen Weg werden die Züge konkret nehmen? Wie stellen Sie sicher, dass sie nach fünf oder sechs Stunden pünktlich ankommen?

Die vierte Frage baut darauf auf und richtet sich an Herrn Lautsch. Wenn es 40 Zwischenlager, das Logistikzentrum in Würzgassen und Schacht Konrad geben wird: Welche Funktion erfüllt dann das Pufferlager am Schacht Konrad? Welche Kapazität hat es?

Ich habe verstanden, dass die Ladungen der Vollzüge, die von Würzgassen zum Endlager fahren, nicht just in time unter Tage gebracht werden. Aber wie groß wird das Pufferlager sein? Auf wie viele Stunden oder Tage Pufferung ist es ausgelegt, damit die Konrad-Leute kontinuierlich einlagern können?

Christian Möbius (BGZ): Ich konzentriere mich jetzt auf die Frage nach einem Plan B. Wir halten an dem Standort Würzgassen ganz klar fest, weil wir ihn wirklich für den geeignetsten Standort halten. Ich habe es eben schon erwähnt: Es ist der einzige Standort mit einer flurstücksbasierten Anbindung an den Schienenverkehr. Die anderen acht Standorte, die wir in Betracht gezogen haben, weisen andere Problematiken auf. Beispielsweise sind sie derzeit waldbestanden oder sind im Regionalplan als Vorsorgegebiet für Windenergie ausgewiesen. Überall gibt es Zielkonflikte mit der Regionalplanung.

Ich habe es eben schon gesagt: In keinem Regionalplan ist die Errichtung eines solchen Logistikzentrums vorgesehen. Insofern bestehen an allen Standorten Konflikte mit der Regionalplanung. Das kann uns aber natürlich nicht davon abhalten, dass wir dieses Vorhaben nicht nur für sinnvoll erachten. Vielmehr haben wir das Ziel, die Zeit der Einlagerung aller Gebinde in das Endlager Konrad um rund zehn Jahre zu verkürzen, damit ein Gewinn an Sicherheit für die gesamte Bevölkerung dargestellt werden kann. Insofern haben wir keinen Plan B, weil es an allen Standorten Zielkonflikte mit der Regionalplanung gibt.

Unsere Auffassung, wie wir mit der geäußerten Rechtsansicht - ich sage noch einmal: es ist kein Bescheid o. Ä. ergangen, sondern es geht um die geäußerte Rechtsansicht der Bezirksregierung Detmold - umgehen, befindet sich noch in der Prüfung und Abstimmung.

Dr. Heinz-Walter Drotleff (BGZ): Ich fange mal mit dem Edeka-Lauenau-Vergleich an, auch

wenn ich diese Anlage nicht so richtig vor Augen habe. Aber natürlich kenne ich andere große Logistikzentren an Autobahnen.

Einerseits verhält es sich mit beiden Einrichtungen sehr ähnlich, andererseits gibt es einen fundamentalen Unterschied: Edeka beliefert von Lauenau aus die einzelnen Filialen, wie Sie sagten. Genau das werden wir nicht machen. Unser Logistikzentrum wird ein einziges Ziel haben, das Endlager Konrad. Wir werden sehr gut geplant und just in time anliefern.

Lassen Sie mich noch auf die genutzte Strecke eingehen. Die zu nutzenden Bahnstrecken liegen auf der Hand. Man muss auf die Sollingbahn einbiegen; denn das ist die einzige, die am Standort vorbeiführt; er ist ja direkt angebunden. Würzgassen hat aber den Vorteil, dass es eine ganze Reihe von Möglichkeiten für den Bahntransport gibt. Es gibt nicht nur *einen* Weg. Es kann ungefähr zwischen einer Handvoll Wege ausgewählt werden, wie man nach Salzgitter-Beddingen fährt. Welcher Weg jeweils gewählt wird, ist im Übrigen nicht die Sache der BGZ, sondern das macht die Bahn. Die Bahn entscheidet nach ihren logistischen und anderen Anforderungen, welchen Weg sie für diesen oder jenen Transport wählt. Genau deshalb beziehen wir die Bahn mit ein und haben von der Deutschen Bahn die entsprechende Aussage erhalten, dass es eine ganze Reihe von Möglichkeiten gibt. Die Züge, die für uns erforderlich sind, können problemlos eingetaktet werden, ohne den Personennahverkehr zu beeinträchtigen.

Zu Lauenau und zur Größe: Selbstverständlich ist eine große Anlage geplant. Aber man muss sehen: Der gesamte Prozess umfasst radioaktive Abfälle, und er muss sehr sorgfältig vorbereitet werden, insbesondere auch die Endlagerung. Es geht ja nicht nach dem Motto: „Jetzt kommen irgendwelche Gebinde, und bloß unter Tage damit!“. Dieser gesamte Prozess ist bereits im Planfeststellungsbeschluss angelegt und umfasst ein Abrufregime, das 18 Monate umfasst. Im Prinzip werden solche Chargen eineinhalb Jahre im Voraus zusammengestellt.

Wenn man diesen Prozess sorgfältig bewältigt, erfordert das einen Zeitraum von eineinhalb Jahren. Wenn es dann noch einen Puffer von nochmals eineinhalb Jahren hat, dann kommt man in die Größenordnung von drei Jahren. Das ist für den Durchsatz, den man idealerweise für einen

Zweischichtbetrieb im Endlager Konrad braucht, eigentlich ganz plausibel.

Dr. Thomas Lautsch (BGE): Am Endlager Konrad wird auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses kein Pufferlager errichtet, sondern eine Pufferhalle. Die Einrichtung ist also wesentlich kleiner als ein Lager. Es wird dort keine Lagerkapazität geschaffen, sondern ein operatives Instrument, damit wir auch dann handlungsfähig sind, wenn beispielsweise eine Betriebsstörung im Schacht vorliegt. Auch dann könnten wir also den Zug entladen. Auch bei Wartungsarbeiten werden wir so auf der Anlieferungsseite kontinuierlich arbeiten können.

Das heißt, die Pufferhalle hat eine andere Funktion als das Logistikzentrum. Sie ist sehr viel kurzfristiger und deshalb sehr viel kleiner.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Ich habe noch eine kurze Nachfrage zum Eingangsstatement von Herrn Möbius, in dem er auf die Pressemitteilung des Kollegen Meyer eingegangen ist. Herr Möbius hat gesagt, in Würzgassen werde nicht konditioniert. Aber dann wird dort zumindest konfektioniert, nicht wahr?

Christian Möbius (BGZ): Das ist richtig. Dort wird konfektioniert werden. Die Gebinde werden zusammengestellt. Wie gesagt, es handelt sich immer um Gebinde, die schon in den Zwischenlagern konditioniert und endlagerfähig - und behördlich geprüft - fertig verpackt werden und von dort nach Würzgassen kommen.

Verfahrensfragen

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) sprach sich dafür aus, auch die anderen Protagonisten beim Thema Logistikzentrum Konrad in Würzgassen sollten im Ausschuss gehört werden. Dazu zähle auch die Bürgerinitiative Atomfreies 3-Ländereck, deren Gutachten von der BGZ deutlich kritisiert worden sei. Insofern sollte die Bürgerinitiative die Möglichkeit erhalten, auf diese Vorwürfe einzugehen und sie auszuräumen. Aber auch das BMU sollte seine Sicht der Dinge darstellen.

Nach kurzer weiterer Aussprache bat der **Ausschuss** die Fraktionen und den Vorsitzenden, am Rande der Plenarsitzungen im Januar zu einer Vorklärung zum weiteren Gang der Behandlung des Antrags zu kommen.

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Niedersachsen mit einem effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6391](#)

b) **Niedersachsen mit einem nachhaltigen und effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen - Vorsorge für die Auswirkungen des Klimawandels treffen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6971](#)

Zu a) *erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 13.05.2020*

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu b) *direkt überwiesen am 07.07.2020*

federführend: AfUEBuK;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39

Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfHuF, AfELuV

zuletzt behandelt: 70. Sitzung am 23.11.2020 (ergänzende Anhörung)

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) blickte auf die Anhörungen zurück und fasste für die Koalitionsfraktionen zusammen, ihrem Antrag sei von den Angehörten in wohl seltener Einmütigkeit zugestimmt worden. Auch die Fraktion der Grünen habe nahezu alle Punkte in ihren Antrag übernommen und diesen punktuell erweitert.

Eine leichte Erweiterung im Antrag der Grünen betreffe den Moorschutz. Moore seien im Antrag der Koalitionsfraktionen als natürliche Wasserspeicher aufgeführt, während die Grünen eher den Aspekt der CO₂-Emissionsminderung sähen. Viele weitere Aspekte wie Flächenversiegelung und ökologische Ausrichtung der Wasserentnahmegebühr seien bereits im Kontext des „Niedersächsischen Weges“ abgearbeitet.

Insofern plädiere er, Dr. Schmädeke, dafür, die Annahme des Antrags der Koalitionsfraktionen zu empfehlen - dies entspreche auch der Positionierung des Agrarausschusses - und die abschlie-

ßende Beratung für das Januar-Plenum vorzusehen.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) schloss sich diesen Ausführungen an und verwies darauf, dass die Ziele von Koalitionsfraktionen und Grünen im Hinblick auf Flächenversiegelung und Moorschutz durchaus ähnlich seien.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) hob die Bedeutung des Themas Wassermanagement hervor und meinte, dem Antrag der Koalitionsfraktionen sei in vielen Punkten zuzustimmen. Von daher sei dieser Antrag als Grundlage für den Antrag ihrer Fraktion herangezogen worden, der eine Erweiterung darstelle. Sie verlieh ihrem Bedauern darüber Ausdruck, dass die konstruktiven Anregungen aus den beiden durchgeführten Anhörungen in den Antrag der Koalitionsfraktionen - im Gegensatz zum Antrag der Grünen - nicht eingegangen seien. Auch wenn es sich teilweise um vergleichsweise kleine Impulse handele, brächte dies gegenüber den Angehörten die angemessene Wertschätzung zum Ausdruck.

Ferner, fuhr Abg. Frau Staudte fort, sei Moorschutz nicht nur in CO₂-Fragen relevant, sondern trage auch zur Stabilität des Wasserhaushalts bei, weshalb dies ein Teil des Antrages ihrer Fraktion sei. Der Antrag der Koalitionsfraktionen besitze Verbesserungspotenzial.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) begrüßte die breite Übereinstimmung bezüglich des Wassermanagements und erinnerte an die positive und konstruktive Reaktion der Landwirtschaft. Es habe eine sinnvolle Prioritätensetzung stattgefunden, durch die sowohl die Bedarfe der - systemrelevanten - Landwirtschaft als auch Trinkwasserfragen in angemessenen Rahmen berücksichtigt würden.

Beschlüsse

- a) Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung der - mitberatenden - Ausschüsse.

- b) Der Ausschuss empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Ferner bat der Ausschuss den Ältestenrat, die abschließende Beratung der Anträge für das Januar-Plenum vorzusehen.

Tagesordnungspunkt 4:

Für den Schutz von Klima, Umwelt und Gesundheit: Erdöl und Erdgas in der Erde lassen, Förderende einleiten, unnötige Kosten verhindern!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7723](#)

*erste Beratung: 90. Plenarsitzung am 11.11.2020
federführend: AfUEBuK;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Zuletzt beraten: 70. Sitzung am 23.11.2020

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Conrad** (MW) führte einleitend aus, da Niedersachsen auf eine über 160-jährige Tradition der Erdöl- und auf mehr als 60 Jahre Erdgasförderung zurückblicke, gelte es als „mature“ Förderregion.

Im Jahr 2019 sei die niedersächsische Erdgasproduktion auf 6,6 Mrd. m³ gesunken, weshalb sie nur noch 6 % des deutschen Gesamterdgasbedarfs decke. Der Deckungsanteil sei generell rückläufig, vor 20 Jahren habe er noch 25 % betragen.

Einer Angabe des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zufolge seien in Niedersachsen noch Erdgasreserven in Höhe von 46,6 Mrd. m³ Rohgas vorhanden. Gemessen an der aktuellen jährlichen Gesamtförderung ergebe sich daraus eine statische Reichweite von sieben Jahren. In Niedersachsen sei das Ende der Erdgasförderung demnach absehbar.

Andererseits habe die Erdölförderung im Jahr 2019 1,9 Mio. t betragen, was angesichts des Vergleichswerts von 2018 in Höhe von 2,1 Mio. t nur eine geringfügige Reduzierung darstelle.

Schleswig-Holstein sei nach wie vor das bedeutendste deutsche Erdölförderland. Die dortige Förderung mache 54 % der bundesdeutschen Erdölförderung aus, während sich Niedersachsens Anteil auf 35 % belaufe.

Im Jahr 2019 habe die Erdölproduktion Niedersachsens zur Deckung von 1,8 % des Erdölverbrauchs Deutschlands beigetragen.

Die Erdölreserven Niedersachsens betrügen derzeit 28 Mio. t. Auf Basis der derzeitigen Fördermenge und der prognostizierten Reserven ergebe sich daraus eine statische Reichweite von ca. 14 Jahren.

Die im Antrag formulierte Forderung, die Erteilung neuer Aufsuchungs- und Fördergenehmigungen sofort zu stoppen, betreffe den Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzgebers.

Zur Forderung, Fracking in Deutschland und Niedersachsen dauerhaft zu verbieten, sagte Herr Conrad, Fracking sei in Wasserschutz- und Trinkwasserschutzgebieten sowie Heilquellenschutzgebieten generell verboten. Dies treffe auch auf unkonventionelle Erdgaslagerstätten zu, wovon allerdings vier bisher noch nicht umgesetzte Forschungsprojekte ausgenommen seien.

Öl und Gas nicht zu fördern, widerspräche der Forderung des Bundes, die Lagerstätten vollständig auszufördern.

Ein sofortiger Förderungsstopp werde keine kurzfristigen Auswirkungen auf den Verbrauch haben, weil damit zu rechnen sei, dass die entsprechenden Erdöl- und Erdgasbedarfe dann durch Importe aus anderen Ländern gedeckt würden, bevor der Verbrauch durch die Energiewende immer geringer werde.

Zu den einzelnen Forderungen des Entschließungsantrags

MR **Dr. Liebau** (MU) sagte zu den unter Ziffer 1 formulierten Forderungen, Niedersachsen setze sich fortlaufend für adäquate Rahmenbedingungen der Energiewende ein, insbesondere in den drei geforderten Feldern des Ausbaus erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und des Wasserstoffs.

Wie gesagt, falle diesbezüglich vieles in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Von der Niedersächsischen Landesregierung seien in den Bereichen folgende Bundesratsinitiativen ausgegangen:

- die „Entschließung des Bundesrates für den umfassenden Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf Basis erneuerbarer Energien“ vom 18. September 2019 (450/19),
- die „Entschließung des Bundesrates zur Schaffung eines Rechtsrahmens für eine Wasserstoffwirtschaft“ vom 29. Oktober 2020 (647/20) und

- die „Entschließung des Bundesrates für einen zielorientierten Ausbau der Erneuerbaren Energien und einen adäquaten Rahmen für den Übergang in die Post-EEG-Phase“ vom 22. Mai 2020 (277/20).

Ferner habe Niedersachsen Ende 2019 zahlreiche Anträge zur EEG-Novelle 2021 zur Stärkung des Ausbaus und der Nutzung erneuerbarer Energien gestellt.

Für die Landesregierung spiele außerdem der Ausbau von Speichertechnologien eine wichtige Rolle. Am 2. September 2020 habe sie folgende Bundesratsinitiative gestartet:

- die „Entschließung des Bundesrates für eine Erhöhung der Flexibilität im Stromsystem durch eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Stromspeichern“ vom 2. September 2020 (498/20).

Darüber hinaus ergreife Niedersachsen verschiedene Maßnahmen auf Landesebene zur Unterstützung der drei genannten Themenbereiche.

Im Zuge des Maßnahmenprogramms zum Klimaschutz seien mehrere Förderprogramme z. B. für Wasserstoff entstanden. Zudem gebe es Förderungen für

- Maßnahmen zur Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Einsparung von Treibhausgasemissionen,
- den kombinierten Ausbau von Photovoltaik und Stromspeicher,
- betriebliche Energieeffizienzmaßnahmen und
- die Anschaffung von Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeugen durch Kommunen und zugehöriger Ladeinfrastruktur in Niedersachsen.

Darüber hinaus habe das MU eine „Energieeffizienzstrategie Gebäude“ entwickelt und arbeite derzeit an einer Effizienzstrategie für den Bereich der Mobilität.

Herr **Dr. Jacobs** (MU) führte weiter aus, das im Dezember 2020 verabschiedete Niedersächsische Klimagesetz solle als zentrales Instrument für den Klimaschutz in Niedersachsen eingesetzt werden und enthalte im Wesentlichen vier Zieldefinitionen:

- die Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 %, bezogen auf die Gesamtemissionen im Ver-

gleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Erreichung von Klimaneutralität bis zum Jahr 2050,

- die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 um 70 %, bezogen auf die Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Organisation einer klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2050,
- die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 und
- der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten.

Den Vorgaben des Gesetzes folgend, werde die Landesregierung die genannten Ziele für die Klimastrategie definieren und festlegen. Im Jahr 2021 werde diese beschlossen, und zur Erreichung der Ziele solle sie alle fünf Jahre kontinuierlich fortgeschrieben werden.

MR **Conrad** (MW) erklärte zur unter Ziffer 2 formulierten Forderung, das LBEG sei derzeit eine kombinierte Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, und eine derartige Aufgabenbündelung sei für solche Behörden in Europa nicht ungewöhnlich.

Die Tätigkeiten des LBEG unterlägen den Vorgaben des Bundesberggesetzes, das Teil des Wirtschaftsverwaltungsrechts sei. Da im Zuge des Bergbaus häufig Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt erfolgten, gälten neben dem Bergrecht auch andere Vorschriften, insbesondere aus dem Natur- und Umweltrecht.

Eine Zuständigkeitsüberschreibung vom MW zum MU sei prinzipiell möglich; derartiges sei bereits von anderen Ländern praktiziert worden. Ein solcher Ressortwechsel hätte aber keine Änderung bundesrechtlicher Vorgaben zur Folge.

Das LBEG habe im Zuge der staatlichen Aufsicht eine systematische Überwachung der Betriebe sichergestellt, zu der

- Auditierung,
- Schwerpunktaktionen,
- die regelmäßige Befahrung und Inspektion der Betriebe und
- die Untersuchung von Betriebsereignissen und Unfällen

gehörten.

Hierzu werde Anfang des Jahres ein entsprechendes Jahresprogramm vom LBEG erstellt, bei welchem die Vorkommnisse des Vorjahres und die aktuelle Erkenntnislage berücksichtigt würden. Eine Überwachung der Betriebe durch die Mitarbeiter werde sichergestellt.

Da es ca. 1 500 aktive Erdölbohrungen und 450 Gasbohrungen in Niedersachsen gebe, sei eine pausenlose Überwachung aber nicht möglich. Die Personalsituation erlaube nur stichprobenartige Überwachungen, die durch Schwerpunktaktionen wie die Untersuchung von 455 aktiven Erdgasförderplätzen in den Jahren 2015 und 2016 ergänzt würden.

Nicht planbare Betriebsereignisse - z. B. der Austritt von Lagerstättenwasser - führten zu Anpassungen der Überwachungsstrategie des LBEG sowie einer Vorgabenänderung für die entsprechenden Genehmigungsverfahren.

Selbstverständlich ließen sich solche Ereignisse dadurch nicht ausschließen. Eine der von der neuen Hausleitung übernommenen Kernaufgaben des LBEG aber sei die kontinuierliche Weiterentwicklung.

In den letzten Jahren habe eine umfassende Aufgabenbewertung stattgefunden, deren Ergebnisse nun umzusetzen seien. Er, Dr. Jacobs, sei zuversichtlich, dass die neue Hausleitung des LBEG die richtigen Impulse zur weiteren Optimierung der Betriebsaufsicht setzen werde.

Zu den unter Ziffer 3 formulierten Forderungen wies er auf den Antrag der Landesregierung⁴ hin, der am 15. Januar 2021 in der 62. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und am 20. Januar 2021 in der 116. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen beraten worden sei bzw. werde. Dieser enthalte eine neue Vorgehensweise für die Festsetzung der Förderabgabebesätze.

In den letzten Jahren sei vonseiten der Landesregierung mehrmals nachgefragt worden, ob die Einnahmen aus der Förderabgabe nicht zielgerichtet an die Regionen weitergegeben werden könnten, um dort dem Klimaschutz zugutezukommen. Das MF habe jedoch darauf hingewiesen, dass das Geld in den Landeshaushalt fließe und eine Zweckbindung der Einnahmen aus der Förderabgabe sei nicht vorgesehen sei.

Aussprache

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) wandte ein, dass die reale Reichweite der niedersächsischen Erdöl- und Erdgasreserven höher sein werde als die statischen Reichweiten von ca. 7 und 14 Jahren, weil die Förderung von Restbeständen schwieriger sei als eine reguläre Förderung.

Sie habe die Ausführungen so gedeutet, dass ein Ausstieg nicht geplant sei, sondern, im Gegenteil, die Förderung der Restbestände politisches Ziel sei. Das sei ausdrücklich nicht mit den Zielen der Grünen vereinbar. Darüber hinaus sei der zwingende Einsatz des Frackings in den konventionellen Lagerstätten hierfür absehbar.

Sie erinnere sich an eine fraktionsübergreifende breite Zustimmung in der Plenardiskussion zu dem Antrag und betonte, der Förderausstieg müsse rechtzeitig - nämlich jetzt - geplant werden.

Auch wenn sich die Landesregierung selbst nicht geäußert habe, erstaune sie das vorliegende Ergebnis. Deshalb wolle sie wissen, ob die Ausförderung der Lagerstätten konkretes Ziel der Landesregierung und nicht nur des MW sei bzw. welche Pläne die Landesregierung hinsichtlich des Förderausstiegs habe.

MR **Conrad** (MW) stellte klar, es sei nicht das Ziel der Landesregierung, sämtliche Erdöl- und Erdgasrestbestände zu fördern. Das MW stimme sich hierzu mit dem MU und den weiteren zuständigen Ressorts ab. Bei einem vorzeitig eingeleiteten Förderstopp wären - analog zum Kernkraft- oder Braunkohleausstieg - monetäre Fragen abzuwägen, da die Industrie rechtmäßige Ansprüche habe, aus denen im Falle eines frühzeitigen Förderendes Entschädigungszahlungen erwüchsen. Man befinde sich aktuell in Gesprächen und schätze dann die Situation ein.

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) wollte wissen, ob die Landesregierung sich für ein generelles Verbot von Fracking einsetze oder ob bestimmte Fracking-Methoden davon ausgenommen seien.

MR **Conrad** (MW) antwortete, Niedersachsen habe sich auf Bundesebene für ein Frackingverbot in den zuvor genannten Gebieten eingesetzt. Von den vier Ausnahmemöglichkeiten, die das Bundesrecht vorsehe, sei bisher noch kein Gebrauch gemacht worden, und es seien auch keine entsprechenden Anträge eingegangen, obwohl

⁴ Drucksache 18/8286.

Niedersachsen für derartige Forschungsprojekte prädestiniert sei.

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) erinnerte an den „Bohrloch-TÜV“, der als Folge der Leitungsleckage in Emlichheim im Herbst 2019 eingeführt werden sollte. Diesen scheine es immer noch nicht zu geben, weshalb sie eine Auskunft zur Sachlage erbat.

MR **Conrad** (MW) führte aus, Ende Dezember 2020 sei von der neuen LBEG-Hausleitung ein Vorschlag zur Anpassung der Tiefbohrverordnung erarbeitet worden, der - wie angekündigt - eine regelmäßige Überprüfung der Bohrlöcher vorsehe. Das MW befinde sich mit dem LBEG in der Abstimmung, in die voraussichtlich auch das MU eingebunden werde, um auch die Perspektiven der Stakeholder berücksichtigen zu können.

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) bekräftigte, die Absenkung der Förderabgabe sei nicht nur das klare Gegenteil von dem, was die Grünen forderten, sondern entspreche auch nicht dem Ergebnis der Plenumsdiskussion. Hierdurch werde die Attraktivität der Förderung von Erdgas und Erdöl gesteigert.

Vor diesem Hintergrund fragte sie, welche Unternehmen zu welchem Zeitpunkt eine Klage eingereicht hätten und wie der aktuelle Stand der jeweiligen Verfahren sei. Darüber hinaus wollte sie wissen, wann das Land Gespräche mit der Industrie aufgenommen habe.

MR **Conrad** (MW) erwiderte, der vom MF vorgestellte Antrag der Landesregierung zur Anpassung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe enthalte als vertraulich klassifizierte Informationen - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -, weshalb die klagenden Unternehmen oder der zugrundeliegende Streitwert nach aktuellem Stand nicht in öffentlicher Sitzung genannt werden könnten. Entsprechende Fragen seien jedoch im vertraulichen Teil der 62. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung beantwortet worden, soweit dies möglich gewesen sei.

Dem Antrag der Landesregierung lägen frühzeitig begonnene Verhandlungen zugrunde, die auch aufgrund der Corona-Krise aber erst im August 2020 vertieft worden seien. Es habe eine Abwägung der Prozessrisiken stattgefunden, und ein externer Berater sei zurate gezogen worden. Auf

dieser Basis sei dem Landtag der entsprechende Antrag vorgelegt worden.

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) führte weiter aus, im Mai 2020 sei eine Kleine Anfrage⁵ gestellt worden, inwieweit ein 10 % übersteigender Förderabgabensatz gemäß Bundesberggesetz rechtmäßig sei. In der Antwort habe es geheißen, die Landesregierung sei von der Rechtmäßigkeit der Verordnung überzeugt, und die Abweichung entspreche § 31 Abs. 2 BBergG.

Nun stelle sich die Frage, wieso die Landesregierung im Mai 2020 noch dieser Auffassung gewesen sei, anschließend aber ein derart radikaler Wandel im Sinne der Industrie stattgefunden habe. Nachdem es anfangs also keinerlei Bedenken gegeben habe, solle nun die Förderabgabe für ein Jahr rückwirkend auf 0 %, für das nächste auf 5 % und für die weiteren Jahre auf 10 % gesenkt werden.

Wenn das auf Basis des erwähnten Gutachtens geschehen sei, müsse dieses folgerichtig zum Inhalt gehabt haben, dass das Handeln der Landesregierung grob rechtswidrig gewesen sei.

Ferner bat sie, Frau Byl, um eine Einschätzung, in welchem Umfang die Kompetenzen des Landes, bestimmte Genehmigungen zu verwehren, zunähmen, wenn Niedersachsen sich auf Bundesebene erfolgreich für eine Änderung des Bundesberggesetzes oder aber für ein Gesetz zum Ausstieg aus der Erdgas- und Erdölförderung einsetzte. Sie wollte wissen, ob auch in diesem Fall noch Entschädigungszahlungen zu erwarten wären.

MR **Conrad** (MW) verwies auf die zeitliche Abfolge, sodass die erwähnte Antwort den Kenntnisstand der Landesregierung zum damaligen Zeitpunkt korrekt wiedergebe. Er teilte mit, auch der Inhalt des Gutachtens sei vertraulich, weshalb er jetzt keine Auskunft dazu geben dürfe. Eine Einsichtnahme durch die Abgeordneten sei aber möglich.

Falls Niedersachsen als einziges bzw. erstes Bundesland den Ausstieg aus der Erdöl- und Erdgasförderung durchzuführen gedenke, müsste geklärt werden, wer für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen habe. Gewiss würde das Land der Adressat der Regressansprüche aus der Wirtschaft sein.

⁵ Drucksache 18/6608.

Natürlich sei der Bundesgesetzgeber dazu befugt, eine entsprechende Vorgabe zu machen. In diesem Fall läge die Zahlungsverpflichtung wie bei dem Braunkohle- oder Kernkraftausstieg beim Bund. Eine solche Gesetzesänderung sei allerdings im Bundesrat zustimmungspflichtig.

Die Änderungsanträge des Landes zur Verstärkung der Umweltaforderungen im Bergrecht seien mit deutlicher Mehrheit abgewiesen worden.

Da das Bergrecht der Rohstoffförderung diene, sei eine Mehrheit unter den Bundesländern für die entsprechenden Forderungen nach seiner, Conrads, Einschätzung kaum zu erwarten.

Abg. **Dr. Dörte Liebetruh** (SPD) bedankte sich für die Hinweise in Bezug auf das Klimagesetz. Die vollständige Deckung des niedersächsischen Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien sei selbstverständlich das Ziel, und niemandem sei an einer vollständigen Ausförderung der Lagerstätten gelegen.

Auch hieß sie die Arbeit der Landesregierung an den Bedingungen einer möglichen Reduzierung der Fördermenge gut.

Sie gehe davon aus, dass im Sinne der Koalitionsvereinbarung insbesondere auch über ein Förderungsende von Gas und Erdöl in Wasserschutzgebieten gesprochen werde.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) zeigte sich angesichts aller Ausstiegspläne - Kernkraft, Kohleverstromung, aber auch in Form dieses Antrags - nachdenklich und fragte, ob dies angesichts des hohen Energiebedarfs tatsächlich leistbar sei. In diesem Kontext sei auch die Diskussion über den Bau der zusätzlichen Gasleitung in der Ostsee nach Deutschland zu erinnern.

Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen besage, die Energiebedarfe könnten mit Biogas oder Grünem Wasserstoff erfolgen. Da der Strombedarf durch die sukzessive Umstellung auf Elektromobilität und durch die Wasserstoffherstellung aber ansteigen werde und das Potenzial von Biogas seiner Meinung nach begrenzt sei, hege er Zweifel an der Umsetzbarkeit der Ausstiegspläne, auch wenn er sie begrüße.

MR **Dr. Liebau** (MU) antwortete, die sich für Niedersachsen aus dem Klimagesetz ergebenden Ziele bedeuteten, die zukünftige Energieversorgung müsse auf Basis von erneuerbaren Energien erfolgen. Für ein Gelingen des hierfür erforderlichen Ausbaus seien der EE-Ausbau, die Steigerung der Energieeffizienz, die Wasserstoffstrategie und der Ausbau der Energiespeicherung zentral. Die Landesregierung setze sich für die notwendigen Rahmenbedingungen ein.

Bezüglich der Frage, ob die angestrebten Maßnahmen umsetzbar und leistbar seien, verwies er auf das Gutachten „Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im Jahr 2050“, das vom MU mit einer Vielzahl von Akteuren aller Gebiete konsultiert, diskutiert und finalisiert worden sei. Es sei das eindeutige Ergebnis dieses Gutachtens, dass eine langfristige Umstellung auf erneuerbare Energieträger bei gleichzeitiger Gewährleistung der Versorgungssicherheit - selbstverständlich eine zentrale Voraussetzung - möglich sei.

*

Damit schloss der **Ausschuss** die Aussprache über die Unterrichtung ab.

Tagesordnungspunkt 5:

a) **Entwurf eines Gesetzes zum Verbot von Erdgas- und Erdölbohrungen im niedersächsischen Wattenmeer**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4824](#)

b) **Einmaliges Ökosystem schützen: Förderung von Öl und Gas im niedersächsischen Wattenmeer beenden**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4823](#)

Zu a) *erste Beratung: 58. Plenarsitzung am 23.10.2019*
federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfRuV

Zu b) *erste Beratung: 58. Plenarsitzung am 23.10.2019*
AfUEBuK

Zuletzt beraten: 71. Sitzung am 30.11.2020

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Brengelmann** (MU) berichtete, derzeit werde ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) erarbeitet, der zwei zentrale Punkte beinhalten werde:

- erstens das UNESCO-Biosphärenreservat im Niedersächsischen Wattenmeer,
- zweitens eine Regelung zum Verbot von Erdgas- und Erdölförderung im Nationalpark, zu der aber noch verschiedene Punkte zu klären seien.

Die interne Finalisierung des Entwurfs werde Ende Januar oder Anfang Februar 2021 stattfinden, woraufhin die Beteiligung der anderen Ressorts erfolge.

Eine wesentliche noch zu klärende Frage sei die des Umgangs mit bereits gesicherten Rechtspositionen. Dies betreffe z. B. bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen sowie bergrechtliches Eigentum auf Flächen des Niedersächsischen Wattenmeeres. Die Folgen eines etwaigen gesetzlichen Verbots seien gewissenhaft zu prüfen.

Es handele sich also um ein Konglomerat aus naturschutzrechtlichen, bergrechtlichen und enteignungsrechtlichen Fragen.

Aussprache

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) fragte, ob das Land eine Stellungnahme zum Scoping-Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Bohrvorhaben im deutsch-niederländischen Grenzbereich abgegeben habe und, falls ja, welcher Art sie gewesen sei.

Gegenüber der Presse habe es unterschiedliche Äußerungen gegeben, zumeist habe es jedoch geheißen, die von den Niederlanden geplante Erdgasförderung vor Borkum solle abgelehnt werden.

Die Fortschritte bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs seien begrüßenswert. Es müsse gleichwohl entschieden werden, wie nun mit den vorliegenden Anträgen zu verfahren sei. Sie erinnere sich, dass die SPD-Fraktion Bedenken bezüglich der - in ihrer Höhe noch nicht abzuschätzenden - Entschädigungszahlungen geäußert habe.

MR **Brengelmann** (MU) gab zu bedenken, eine seriöse Schätzung des Umfangs eventuell zu erwartender Entschädigungszahlungen sei derzeit nicht möglich. Dabei sei zu berücksichtigen, dass auch eine bergrechtliche Enteignung eine Enteignung nach Art 14 GG sei.

Unabhängig davon sei das klare Ziel der Landesregierung die Unterbindung der Erdöl- und Erdgasförderung im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, wie es auch der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorsehe, doch gelte es, die Möglichkeiten auf Basis der rechtlichen Voraussetzungen sorgfältig zu prüfen.

MR **Conrad** (MW) ergänzte, es liefen mehrere Genehmigungsverfahren zu dem Erdgasförderprojekt vor Borkum.

Erstens finde eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung statt, über die das niederländische Wirtschaftsministerium entscheiden werde. Hierfür seien von den zuständigen Instanzen Niedersachsens entsprechende Stellungnahmen vorgelegt worden.

Zweitens habe das LBEG ein Genehmigungsverfahren für die vorgesehene Bohrung angestoßen,

bei der die zuständigen Stellen, auch der Nationalparkverwaltung, beteiligt würden. Gegenwärtig bewerte das LBEG die eingegangenen Stellungnahmen.

Das infrage stehende Fördergebiet befinde sich außerhalb des Nationalparkgebiets, weshalb außerdem zu klären sei, ob eine Änderung des NWattNPG auch auf dieses Gebiet zu übertragen sei.

Vor den anstehenden Genehmigungen habe Herr Minister Dr. Althusmann zur Bekräftigung der Position Niedersachsens ein Gespräch mit dem niederländischen Wirtschaftsminister am 3. Februar 2021 geplant.

*

Damit schloss der **Ausschuss** die Aussprache über die Unterrichtung ab.
